

Name:	V-Partei ³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer
Kurzbezeichnung:	V-Partei ³
Zusatzbezeichnung:	-

Anschrift: Zinnkrautweg 8
22395 Hamburg

Telefon: 0821 43061046

Telefax: 0821 43061046

E-Mail: info@v-partei.de

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 20.08.2023)

Name:	V-Partei ³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer
Kurzbezeichnung:	V-Partei ³
Zusatzbezeichnung:	-

Bundesvorstand:

Vorsitzender:	Roland Wegner
Stellvertreter:	Jennifer Schilling Korbinian Zacherl
Geschäftsführerin:	Wiebke Voß
Stellv. Geschäftsführer:	Benjamin Mohrich
Schatzmeisterin:	Christiane Briem (kommissarisch)
Stellv. Schatzmeisterin:	Ines Schöbel
Schriftführer:	Simon Klopstock
Stellv. Schriftführerin:	Felicitas Koch
Generalsekretärin:	Constanze Beck
Beisitzer:	Noah Rupprecht Manuel Ritz Johannes Kiermaier

Landesverbände:

Bayern:

Vorsitzende:	Dr. Magdalena Lippa
Schatzmeister:	Tobias Kraus
Schriftführerin:	Josephine Neukirch
Generalsekretärin:	Andrea Pedanova
Stellv. Generalsekretär:	Marcel Frey
Geschäftsführerin:	Constanze Beck
Pressesprecherin:	Kristin Burger
Stellv. Pressesprecherin:	Ines Spieker
Beisitzer:	Inge Ortloff
	Jerrit Wagner
	Gabriel Germann

Baden-Württemberg:

Vorsitzende:	Nora Bihlmayer
Stellv. Vorsitzende:	Andreas Bischler
	Sven Ferelli
	Duro Lendel
Geschäftsführerin:	Viola Stocker
Generalsekretär:	Richard Bamberg
Schriftführerin:	Andrea Koll
Stellv. Schriftführerin:	Sabrin Byaah
Schatzmeisterin:	Helena Mergl
Pressesprecherin:	Daniela Hohler

Berlin:

Vorsitzender:	Sebastian Fiedler
Stellv. Vorsitzende:	Jennifer Schrodtt
	Elisabet Hoepfener

Bremen:

Vorsitzender:	Rolf Bode
Stellv. Vorsitzende:	Andra Westwood
Schatzmeisterin:	Manuela Bode
Pressesprecher:	Ozan Balik

Hamburg:

Vorsitzende: Jane Hansen
Torsten Bücken

Stellv. Vorsitzende: Sabrina Gluch

Geschäftsführerin: Wiebke Voss

Schatzmeisterin: Inga Gollnow

Stellv. Schatzmeister: Stefan Gollnow

Hessen:

Vorsitzende: Janine Somorowsky

Schriftführer: Constantin Rihaczek

Geschäftsführerin: Lena Rihaczek

Schatzmeisterin: Monika Frühauf

Nordrhein-Westfalen:

Vorsitzende: Katharina Kruppa
Simon Thomas

Stellv. Vorsitzende: Jakub Cieplik
Betül Akdag

Schatzmeister: Frederik Brützel

Schriftführer: Jörg Frohberger

Generalsekretär: Norbert Vitz

Pressesprecher: Thomas Majchrzak

Beisitzerin: Bärbel Thein

Niedersachsen:

Vorsitzende: Sarah Gina Wanecke
Saskia Wolters

Stellv. Vorsitzende: Natalie Cramer

Generalsekretär: Maik Wolters

Geschäftsführerin: Andrea Stenzel

Stellv. Geschäftsführerin: Kristin Edelmann

Beisitzerin: Martina Klaeger

Rheinland-Pfalz:

Vorsitzende: Dr. Tamara Pfeiler
Sascha Nist
Stellv. Vorsitzender: Joachim von Harlessem
Schatzmeister: Christian Schneider
Schriftführerin: Katharina Nist
Beisitzer: Marvin Keim

Sachsen:

Vorsitzender: Thomas Lörinczy
Stellv. Vorsitzende: Christine Städter
Schatzmeisterin: Vanessa Schilling
Beisitzer: Hendrik Swoboda
Jana Schilling

Schleswig-Holstein:

Vorsitzender: Robert Pilgrim
Stellv. Vorsitzende: Tatjana Beutel
Theresa Wettschereck
Schatzmeisterin: Bettina Gerteis
Stellv. Schatzmeisterin: Liane Pilgrim
Beisitzer: Carina Magdalena Vallee
Maike Diaz
Jürgen Maurer

Thüringen:

Vorsitzende: Saskia Wille
Geschäftsführer: Christian Oswald
Beisitzerin: Constanze Nestmann

Bundessatzung

der V-Partei³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer

zuletzt auf dem Bundesparteitag wirksam geändert am 23.08.2023



Inhalt

<u>§ 1 NAME, TÄTIGKEITSGEBIET UND SITZ.....</u>	<u>3</u>
<u>§ 2 ZWECK UND ZIEL</u>	<u>3</u>
<u>§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT</u>	<u>3</u>
<u>§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT</u>	<u>4</u>
<u>§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER</u>	<u>4</u>
<u>§ 6 ORDNUNGSMAßNAHMEN GEGEN MITGLIEDER</u>	<u>4</u>
<u>§ 7 BASISDEMOKRATIE</u>	<u>5</u>
<u>§ 8 GLIEDERUNG DER PARTEI, ORGANE</u>	<u>6</u>
<u>§ 9 HAUPTVERSAMMLUNG (HV) / BUNDESPARTEITAG (BPT)</u>	<u>8</u>
<u>§ 10 BUNDESVORSTAND</u>	<u>16</u>
<u>§ 11 SCHIEDSGERICHT.....</u>	<u>18</u>
<u>§ 12 SCHIEDSORDNUNG DER BUNDESPARTEI.....</u>	<u>20</u>
<u>§ 13 FINANZEN.....</u>	<u>26</u>
<u>§ 14 PROTOKOLLE UND UNTERLAGEN, DATENSCHUTZ, REDEN UND PUBLIKATIONEN</u>	<u>29</u>
<u>§ 15 SALVATORISCHE KLAUSEL</u>	<u>31</u>
<u>§ 16 INKRAFTTRETEN</u>	<u>32</u>

§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet und Sitz

Die Partei führt den Namen V-Partei³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer. Die Kurzbezeichnung lautet V-Partei³. Das Tätigkeitsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland. Ihr Sitz ist Augsburg.

§ 2 Zweck und Ziel

Die V-Partei³ ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. „Wir lieben das Leben“ ist das Motto, die Inhalte richten sich ganzheitlich an diesem Leitsatz aus. Als demokratische Partei wird der staatliche Auftrag zur Meinungsbildung ernst genommen. Ursachen und Wirkungen vieler menschengemachter Probleme werden beleuchtet, Veränderungen und Verbesserungen werden eingefordert. Mit dem Programm gibt die Partei denjenigen eine politische Heimat, die bei anderen Parteien wichtige wert- und zukunftsorientierte Inhalte in Bereichen wie dem Schutz von Verbraucher*innen, dem Klimaschutz und dem Tierschutz vermissen. Die Agraragenda 2030 übernimmt eine zentrale Position zur Erreichung dieser Kernziele. Die politische Arbeit der Partei wird im Rahmen des Grundsatzprogramms entwickelt.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied der V-Partei³ kann werden, wer

1. die Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennt,
2. bereit ist, ihre Ziele zu fördern,
3. keiner anderen politischen Partei angehört,
4. das 14. Lebensjahr vollendet hat,
5. die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt und
6. nicht infolge Richter*innenspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.

(2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union nicht besitzt, kann Mitglied werden, wenn sie*er nachweisbar seit drei Jahren rechtmäßig in Deutschland wohnt.

(3) Der Mitgliedsantrag ist an die Bundesgeschäftsstelle zu stellen. Der Bundesvorstand entscheidet binnen eines Monats über die Aufnahme. Eine eventuelle Ablehnung des Aufnahmeantrags muss dem/der Antragsteller*in gegenüber nicht begründet werden. Nach Gründung von Landesverbänden entscheidet der jeweilige Landesvorstand über die Aufnahme. Der Bundesvorstand hat grundsätzlich ein Vetorecht bei der Aufnahme.

Neue Mitglieder sind aufgenommen, sobald die Aufnahme erklärt und der Mitgliedsausweis zugesandt wurde. Die Aufnahmeentscheidung kann widerrufen werden, wenn die Antragstellenden falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen haben. Dies erfordert kein Ausschlussverfahren über das Schiedsgericht.

(4) Die Mitgliedschaft ist nicht vereinbar mit der gleichzeitigen Mitgliedschaft in nicht parlamentarischen Gruppen, Vereinen, Organisationen oder Verbänden, die die freiheitlich-demokratische Grundordnung nicht anerkennen.

(5) Ein Mitglied gehört grundsätzlich dem Gebietsverband an, in dem es seinen melderechtlichen Erstwohnsitz hat. Begründete Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstandes.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Eintritt in eine andere Partei oder Tod. Der Austritt aus der Partei ist schriftlich gegenüber der Bundesgeschäftsstelle zu erklären und unmittelbar wirksam. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, in dem Verband, dem es angehört, an der politischen Willensbildung der Partei durch Diskussion, Anträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken, soweit dies nicht durch wahlrechtliche Vorschriften ausgeschlossen ist, sowie Anspruch auf Information durch Parteiorgane und Mandatsträger*innen aller Bereiche. Jedes Mitglied kann im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von Kandidierenden mitwirken, sobald es das wahlfähige Alter erreicht hat, und sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur bewerben.

(2) Das aktive und passive Wahlrecht beginnt mit der Mitgliedschaft.

(3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze der Partei zu vertreten, sich für ihre Ziele einzusetzen, und die festgelegten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten. Wir bekennen uns zu gewaltfreier Kommunikation, Ehrlichkeit und Fairness untereinander.

(4) Mandatsträger*innen der V-Partei³ im Europaparlament und im Deutschen Bundestag leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Beiträge an den Bundesverband in Höhe von 30 Prozent ihrer vom jeweiligen Parlament bezogenen Grundvergütung. Vor den jeweiligen Nominierungen ist diese Regelung mit den aussichtsreichen Kandidat*innen vertraglich so sicherzustellen, dass sie auch über eine mögliche Beendigung der Mitgliedschaft hinaus bis zum zeitlichen Ablauf des über die V-Partei³ erlangten Mandats Bestandskraft hat.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

Entsprechend dem Vergehen, das einem Mitglied zur Last gelegt und nachgewiesen wird, kann das Schiedsgericht Ordnungsmaßnahmen verhängen:

- die Erteilung einer Rüge, Verwarnung oder Abmahnung

- der zeitlich befristete Entzug einzelner oder aller Mitgliedsrechte, beispielsweise die Enthebung vom Amt mit dem Verbot, bestimmte oder alle Ämter über einen gewissen Zeitraum zu bekleiden
- der Ausschluss aus der Partei.

Gegen die verhängte Ordnungsmaßnahme steht dem Mitglied das Rechtsmittel der Berufung zu, parteiintern durch die zweite Kammer des Schiedsgerichts, darüber hinaus durch die Anrufung ordentlicher Gerichte. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, darf entsprechend § 10 Abs. 5 Satz 4 Parteiengesetz der Vorstand (Bundesvorstand oder Vorstand einer nachgeordneten Ebene, dem das Mitglied angehört) das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen (Sofortmaßnahme). Berufung/Einspruch gegen die Sofortmaßnahme ist nicht möglich.

§ 7 Basisdemokratie

(1) Eine Mitgliederbefragung kann auf der jeweiligen Ebene zu Sachfragen und Personalfragen stattfinden. Themen, die Vertragsverhältnisse, den Haushalt, die Satzung und die Beitragsordnung der Partei oder einer ihrer Organisationsformen betreffen, können nicht Gegenstand einer Mitgliederbefragung sein, ebenso wie Vorhaben, deren Umsetzung gegen die Satzung oder übergeordnetes Recht verstoßen würde. In Personalfragen bleiben die Vorgaben des Parteiengesetzes unberührt.

(2) Die Mitgliederbefragung findet statt, wenn sie von mindestens 10 v. H. der Mitglieder beantragt wird oder der Vorstand eines Gebietsverbands dies mit absoluter Mehrheit beschließt. Unbenommen ist eine vom Bundesvorstand selbst initiierte Mitgliederbefragung.

(3) Die Mitgliederbefragung muss innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags oder der Information über die Beschlussfassung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 in der Bundesgeschäftsstelle durchgeführt werden. Die Auswertung und Bekanntgabe der Ergebnisse muss innerhalb von drei Monaten nach Fristende für die Stimmabgabe erfolgen.

(4) Die Mitgliederbefragung kann nach Beschluss des durchführenden Vorstandes sowohl per Briefabstimmung, als auch zusätzlich per Online-Abstimmung durchgeführt werden, wenn die Identität und Berechtigung der Abstimmenden festgestellt werden kann und gewährleistet ist, dass keine Mehrfachabstimmungen stattfinden können. Eine Abgabefrist ist sachbezogen festzulegen. Eine Mindestbeteiligung wird nicht gefordert. Informelle Meinungsumfragen zu tagesaktuellen Themen sind elektronisch möglich.

(5) Eine Urabstimmung der Mitglieder ist erforderlich, wenn 3/4 der abgegebenen Stimmen eines Bundesparteitages die Verschmelzung mit einer anderen Partei oder die Auflösung der V-Partei³ oder eines Gebietsverbands beschlossen hat. Bei der Urabstimmung wird eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen benötigt, um einen Verschmelzungs- oder Auflösungsbeschluss bestätigen oder ändern zu können. Der Beschluss gilt nach dem Ergebnis der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.

§ 8 Gliederung der Partei, Organe

(1) Bundesverband, Landesverbände und weitere Untergliederung

Nach Gründung des Bundesverbandes ist mit dem Strukturaufbau der Landesverbände zu beginnen. Die Gebietsverbände unterhalb der Landesebene (Bezirksverbände, Regionalverbände, Kreisverbände und Ortsverbände) orientieren sich, mit Ausnahme der Regionalverbände, an den kommunalrechtlichen Strukturen im jeweiligen Landesverband. Sie sind allerdings nicht an die Bezeichnungen der jeweiligen Kommunalgesetze gebunden. Regionalverbände sind zwischen Bezirksebene und Kreisebene angesiedelt. Sie sollen die Grenzen von Kreisen, Wahlkreisen, Bezirken und den Ländern berücksichtigen. Nur in gut begründeten Einzelfällen sind bezirksübergreifende oder länderübergreifende Regionalverbände zulässig. Die Überlappung zweier oder mehrerer Regionalverbandsgebiete ist nicht erwünscht aber in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Solange die Landesverbände keine eigene Satzung haben, gilt in Analogie die Bundessatzung. Solange ein Landesverband kein eigenes Schiedsgericht hat, ist das Schiedsgericht des Bundesverbandes zuständig.

Unterhalb der Ebene der Landesverbände ist die Gründung von Gebietsverbänden möglich, wenn eine ausreichende Anzahl aktiver Mitglieder vorhanden ist. Die Gründung eines untergeordneten Gebietsverbands wird durch den nächsthöheren Gebietsverband durchgeführt und betreut. Die Einwilligung des übergeordneten Landesverbandes ist erforderlich.

Wenn untergeordnete Gebietsverbände sich eigene Satzungen geben, dürfen die darin enthaltenen Bestimmungen nicht im Widerspruch zur Bundessatzung stehen. Die Satzung ist zu prüfen durch Bundesvorstand und erste Kammer des Schiedsgerichts, die Einwilligung des Bundesvorstands ist erforderlich.

Gebietsverbände ohne eigene vertikale Untergliederung bezeichnen ihre Versammlungen nach Parteiengesetz als Hauptversammlung (mit Zusatz des Regionalverbands, beispielsweise „V-Partei³, Hauptversammlung Landesverband Berlin“ oder „Landeshauptversammlung V-Partei³“). Gebietsverbände mit vertikaler Untergliederung, beispielsweise der Bundesverband, sobald mindestens ein Landesverband existiert, bezeichnen laut Parteiengesetz ihre Versammlungen als Parteitag, beispielsweise Bundesparteitag („BPT“).

Die Abwicklung der Finanzen erfolgt zunächst durch den/die Bundesschatzmeister*in. Landesverbände mit eigener Landessatzung und Finanzordnung können nach Absprache mit dem/der Bundesschatzmeister*in und dem Bundesvorstand die Abwicklung ihrer Finanzen, die ihnen nach dem in § 13 Bundessatzung festgelegten Verteilungsschlüssel zustehen, übernehmen. Landesverbände mit eigenständiger Kassenführung sind zu diesem Zweck berechtigt, ein eigenes Bankkonto zu eröffnen. Die Kontoführung der

Bankverbindung(en) der Bundespartei obliegt dem/der Bundesschatzmeister*in, der auch das Vermögen der Landesverbände ohne eigenständige Kassenführung treuhänderisch verwaltet.

(2) Organe auf Bundesebene und nachgeordneten Ebenen

Die Organe der Partei auf Bundesebene sind die Hauptversammlung / der Bundesparteitag, der Bundesvorstand, das Präsidium als geschäftsführender Vorstand, die Kassenprüfer*innen, das Bundesschiedsgericht sowie Arbeitskreise, Projektgruppen und Kommissionen auf Bundesebene.

Die Organe der Partei auf nachgeordneten Ebenen sind entsprechend die Hauptversammlung / der Parteitag, der Vorstand der nachgeordneten Ebene, und sofern vorhanden Kassenprüfer*innen, Schiedsgerichte, Arbeitskreise und Projektgruppen auf regionaler Ebene.

(3) Arbeitskreise, Projektgruppen

Interessierte Mitglieder können parteiinterne Arbeitskreise auf Bundesebene oder nachgeordneten Ebenen gründen. Die Gründung bedarf der Einwilligung durch die HV / den BPT oder den Bundesvorstand.

Arbeitskreise haben das Recht, ihre Arbeit bei der HV / dem BPT angemessen darzustellen. Dies ist als Tagesordnungspunkt bei der Einladung und in der zeitlichen Planung zu berücksichtigen. Veröffentlichungen der Ergebnisse über die Medien sind mit dem Bundesvorstand abzusprechen.

Projektgruppe ist ein Arbeitskreis, der eine bestimmte Aufgabe bearbeitet, beispielsweise die Überarbeitung eines Programms oder die Koordinierung der Aktivitäten für eine bestimmte Wahl. Nach Erledigung dieser Aufgabe löst sich die Projektgruppe auf.

(4) Kommissionen

Nach Bedarf kann der Bundesvorstand mit 2/3-Mehrheit beschließen, Kommissionen für festgelegte Aufgaben einzurichten, beispielsweise zur wiederkehrenden Überarbeitung der Satzung und Erarbeitung von Vorschlägen für entsprechende Änderungen. Dazu werden Parteimitglieder berufen, die sich zur Mitarbeit bereit erklären. Kommissionen haben das Recht, über ihre Arbeit auf Hauptversammlungen / Bundesparteitagen zu berichten.

(5) Funktionsträger*innen

Funktionsträger*innen sind alle Vorstandsmitglieder, die Kassenprüfer*innen und alle Mitglieder des Schiedsgerichts. Sie sind ehrenamtlich tätig. Davon unberührt ist die Erstattung entstandener Kosten für die Parteiarbeit.

Für ein Amt kandidieren und es ausüben kann nur, wer Mitglied der Partei ist. Der Austritt aus der Partei beinhaltet die Niederlegung des Amtes.

Die Mitglieder des Bundesvorstands und der Landesvorstände haben eine Vorbildfunktion. Dies beinhaltet eine Lebensweise, die sich an den Grundsätzen des Parteiprogramms orientiert. Funktionsträger*innen sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie

unterschreiben eine entsprechende Erklärung, die bei der Bundesgeschäftsstelle archiviert wird.

Anfragen an einzelne Funktionsträger*innen sind an die Bundesgeschäftsstelle weiter zu leiten, die die Anfrage an den Vorstand zur Diskussion und Beantwortung weitergibt.

§ 9 Hauptversammlung (HV) / Bundesparteitag (BPT)

(1) Beschreibung

Die Mitglieder- oder Vertreter*innenversammlung (die HV bzw. der BPT) ist das oberste Organ des jeweiligen Gebietsverbands. Sie führt bei Gebietsverbänden höherer Stufen die Bezeichnung „Parteitag“, bei Gebietsverbänden der untersten Stufe die Bezeichnung „Hauptversammlung“.

(2) Aufgaben

a) Die HV bzw. der BPT beschließt im Rahmen der Zuständigkeiten des Gebietsverbands innerhalb der V-Partei³ über die Parteiprogramme, die Satzung, die Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien.

b) Die HV bzw. der BPT wählt den Vorsitz des Gebietsverbands, dessen Stellvertretung, die übrigen Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder anderer Organe.

c) Die HV bzw. der BPT nimmt mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss. Der finanzielle Teil des Berichts ist vor der Berichterstattung durch gewählte Rechnungsprüfer*innen zu überprüfen.

(3) Häufigkeit

Eine HV / ein BPT findet mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr statt. Dabei soll der zeitliche Abstand 24 Monate nicht wesentlich überschreiten. Angestrebt wird allerdings eine jährliche Veranstaltung. Auf Beschluss des Bundesvorstands, auf Antrag der Hälfte der Landesverbände oder auf Antrag 10 v. H. der Mitglieder können zwischen den turnusmäßigen HV/BPT zusätzliche HV/BPT einberufen werden.

(4) Einberufung und Fristen

Die Einberufung der HV / des BPT erfolgt durch die Bundesgeschäftsstelle im Auftrag des Bundesvorstands. Bei Mitgliedern, von denen eine E-Mail-Adresse oder eine Fax-Nummer

bekannt ist, kann die Einladung auch auf elektronischem Weg versandt werden. Die übrigen Mitglieder werden postalisch benachrichtigt.

Bei postalischer Benachrichtigung oder Fax liegen nicht alle Anträge bei, sie können aber kostenlos von der Bundesgeschäftsstelle angefordert werden. Bei Benachrichtigung per E-Mail

werden Anträge und sonstiges Informationsmaterial in PDF-Form angehängt oder zum Download per Hinweis bereitgestellt.

Die Einladung wird mindestens zwei Wochen vor dem Termin der HV/BPT von der Geschäftsstelle abgesandt. In dringenden Fällen kann auf Beschluss des Bundesvorstands die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden.

Die Landesverbände erhalten zur Vorbereitung von Anträgen spätestens vier Wochen vor dem Termin einen Hinweis, dass eine HV / ein BPT geplant ist.

Der BPT kann alternativ als Delegiertenparteitag durchgeführt werden, wenn in allen Bundesländern Landesverbände gegründet worden sind. Der Schlüssel zur Verteilung der Delegierten auf die Landesverbände wird zu einem späteren Zeitpunkt in einer überarbeiteten Ausgabe der Satzung festgelegt.

(5) Beschlussfähigkeit

Die Hauptversammlung / der Bundesparteitag ist beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß erfolgte.

(6) Durchführung

Die Versammlungsleitung und ihre Stellvertretung üben das Hausrecht aus. Bis zur Wahl der Versammlungsleitung üben der Parteivorsitz und die Stellvertretung das Hausrecht aus.

Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wählen in offener Abstimmung

- eine Versammlungsleitung
- eine stellvertretende Versammlungsleitung
- eine Protokollführung sowie
- eine stellvertretende Protokollführung,

die gemeinsam die Versammlung leiten und die Beschlüsse beurkunden.

Es folgt eine Erläuterung oder Diskussion der vorläufigen Tagesordnung, die mit der Einladung versandt wurde, und nach eventuellen Änderungsvorschlägen der Tagesordnung die Abstimmung darüber.

Außer bei der Gründungsversammlung gibt der Bundesvorstand den Anwesenden einen mündlichen wie schriftlichen Rechenschaftsbericht zur finanziellen Situation (pro Kalenderjahr), zur politischen Lage und den vergangenen und laufenden Aktivitäten. Aus dem Plenum können Fragen gestellt werden. Nach Ende der Diskussion folgt der

Programmpunkt „Entlastung des Vorstands“ mit Abstimmung, die in der Regel offen erfolgt. Die Entlastung des Vorstands kann auf Geschäftsordnungsantrag aus dem Plenum und dessen Billigung auch aufgeteilt vorgenommen werden, beispielsweise nur die Entlastung der

Schatzmeisterei und der Schriftführung, nicht jedoch die Entlastung der übrigen Vorstandsmitglieder.

Das Ergebnis wird protokolliert, hat jedoch zunächst keine weiteren Konsequenzen für den Ablauf der Hauptversammlung / des Bundesparteitags.

(7) Anträge

In der Regel werden vor Wahlen und anderen Programmpunkten die Anträge behandelt, die bereits im Vorfeld eingingen und in der Einladung angekündigt wurden, sowie Initiativanträge, die unterstützt von mindestens 25 anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vorgebracht werden. Die Versammlung stimmt darüber ab, ob und wenn ja, wann der jeweilige Initiativantrag in die Tagesordnung aufgenommen und behandelt wird.

Initiativanträge müssen schriftlich vorliegen (am besten ausgedruckt, mind. per Beamer auf Leinwand gut lesbar präsentiert) und es muss ein Zeitraum zur Diskussion bis zur Abstimmung von mind. 10 Minuten gegeben sein. Es werden nur Initiativanträge zugelassen, die dringlich sind oder nicht auch vorher hätten eingereicht werden können – nur Zulassung, wenn eine Begründung für diesen Initiativantrag durch die Kommission vorliegt. Es kann keine Initiativanträge zu bereits abgestimmten Anträgen des aktuellen Bundesparteitages geben.

Anträge zur Verschmelzung mit anderen Parteien oder Auflösung der Partei oder eines Gebietsverbands können keine Initiativanträge sein, sondern müssen in der Einladung zur HV / zum BPT benannt und begründet sein.

Die Programm- und Satzungskommission (PuS) besteht aus bis zu 3 Mitgliedern des Bundesvorstandes und bis zu 6 Mitgliedern, welche vom Bundesparteitag für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Sollten sich weniger Mitglieder für die PuS bewerben, darf der Anteil der Mitglieder des Bundesvorstand 2/4 der Gesamtzahl nicht überschreiten. Alle Mitglieder der Programm- und Satzungskommission haben in der Beschlussfassung über die eingereichten Anträge gleiches Stimmrecht.

Die PuS spricht eine Empfehlung zu Anträgen zum Programm sowie zur Satzung zum Bundesparteitag aus, welche zuvor vom Bundesvorstand zu überprüfen ist. Die Kommission schließt in ihre Empfehlungen das satzungsgemäße Zustandekommen, Formfehler, Verstöße gegen das deutsche Parteiengesetz, Grundgesetz und sonstige Gesetze, als auch inhaltliche Verstöße gegen Satzung und Grundsatzprogramm ein. Die Empfehlungen an den Bundesparteitag können lauten:

- a) Weiterleitung an eine Bundesarbeitsgruppe zwecks Bearbeitung,
- b) Ablehnung des Antrags aus den genannten Gründen,
- c) Empfehlung zur Einbringung in den Bundesparteitag.

Die PuS kann, solange sie den Inhalt nicht verändert, zu lange Begründungen kürzen. Den Antragsteller*innen und dem Bundesparteitag ist die vorgenommene Kürzung mitzuteilen. Die Empfehlung zur Nichtzulassung eines Antrags zum Bundesparteitag kann von den

Antragsteller*innen beim Bundesschiedsgericht durch ein Eilverfahren zur Überprüfung beantragt werden. Dieses entscheidet über die Zulässigkeit der Zurückweisung.

Anträge zur Hauptversammlung / zum Bundesparteitag können schriftlich an die Adresse der Bundesgeschäftsstelle gestellt werden:

- von mindestens 10 v. H. der Parteimitglieder gemeinsam mit Unterschriften, es sind jedoch nicht mehr als 50 Antragsteller*innen erforderlich
- vom Bundesvorstand
- vom Bundesschiedsgericht
- von Gebietsverbänden der beiden nächstniedrigen Stufen auf Beschluss einer HV / eines regionalen Parteitags oder auf Beschluss ihres Vorstands.

Anträge Personen betreffend sollten in der Regel geheim abgestimmt werden. Abwahanträge müssen geheim abgestimmt werden. Anträge zur Sache, wie Programm oder Satzung betreffend, sollten möglichst offen abgestimmt werden. Jedes Mitglied hat jedoch das Recht, auch in Sachfragen geheime Abstimmung zu beantragen. Wird dieser Antrag von 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch Handzeichen unterstützt, so hat die Abstimmung geheim über Stimmzettel zu erfolgen.

Für geheime Abstimmungen wird ein Auszählteam aus mindestens zwei Personen gebildet, zu dem sich Freiwillige melden können oder Personen vorgeschlagen werden. Das Auszählteam wird per Akklamation von der Versammlung bestätigt. Im Vorfeld der Hauptversammlung / des Bundesparteitags bereitet der Bundesvorstand Stimmzettel in ausreichender Anzahl vor, die in Kuverts beim Einlass zur Versammlung den stimmberechtigten Mitgliedern oder Delegierten ausgehändigt werden. Auf einer Liste der Anwesenden ist die Aushändigung zu vermerken. Das Auszählteam geht durch die Reihen, sammelt die gefalteten Stimmzettel in geeigneten Behältnissen ein und zählt diese aus. Das Ergebnis wird der Versammlungsleitung mitgeteilt, die Stimmzettel werden in Kuverts oder Kartons gesammelt, verschlossen und entsprechend beschriftet für den Fall einer Nachzählung oder Anfechtung.

Zusätzlich zu den Stimmzetteln werden jedem stimmberechtigten Mitglied bunte Karten ausgegeben, i.d.R. in Größe DIN A6,

- grün für Zustimmung
- rot für Ablehnung
- gelb für Enthaltung
- blau für Antrag zur Geschäftsordnung (GO).

Anträge zur Geschäftsordnung sind jederzeit möglich, aus dem Plenum heraus oder von der Versammlungsleitung selbst. Sie betreffen den Ablauf des Verfahrens und ergeben sich vor Ort. Aus dem Plenum heraus sollten sie durch Hochhalten der blauen Karte angezeigt werden. GO-Anträge müssen sofort behandelt werden. Die Antragsteller*innen begründen ihre GO-Anträge kurz, wenige kurze Gegenreden sind zulässig, unmittelbar danach wird offen darüber abgestimmt.

Mögliche GO-Anträge sind:

- Ende der Redeliste
- Schluss der Debatte
- Geheime Abstimmung
- Änderung der festgelegten Tagesordnung

Abänderungs- und Zusatzanträge sollten möglichst im Zusammenhang mit dem betreffenden Hauptantrag beraten und abgestimmt werden.

Auch Anträge, die sich gegen konkrete Personen richten, müssen vorab eingereicht und begründet werden.

Nach Ermessen der Versammlungsleitung oder stellvertretenden Versammlungsleitung sind Antragsänderungen, die sich aus der Diskussion ergeben, möglich, ohne dass hierfür ein gesonderter Initiativantrag gestellt werden muss. Es muss trotzdem auch üb er den ursprünglich eingereichten Antrag abgestimmt werden – entweder direkt oder indirekt indem darü er abgestimmt wird, ob anstelle des ursprünglichen Antrags üb er die abgeänderte Variante abgestimmt werden soll.

Satzungsänderungen treten grundsätzlich sofort nach Beschluss in Kraft, es sei denn die Versammlung beschließt einen verzoö erten Geltungsbeginn. Anträge, die darauf abzielen, das Stellen von Initiativanträgen einzuschränken, treten erst nach Ende des Bundesparteitags in Kraft.

Beschlüsse zur möglichen inhaltlichen Änderung von § 13 Abs. 6 Satz 2 und Satz 3 und auch dieses Satzes benötigen eine Beschlussmehrheit von 3/4. Die gleichen Voraussetzungen gelten, um jegliche Änderungen im Sinne dieser Regelung vorzunehmen.

(8) Wahl von Funktionsträger*innen

Erstmalig bei der Gründungsversammlung oder nach Ablauf der regulären Amtszeit werden die Funktionsträger*innen der Partei neu gewählt. Scheiden Funktionsträger*innen vorzeitig aus, können die Positionen nachgewählt werden, wenn eine Hauptversammlung / ein Bundesparteitag zwischen den Wahlterminen stattfindet.

Die Wahlen finden vorzugsweise in folgender Reihenfolge statt:

- bis zu zwei Vorsitzende
- bis zu drei stellvertretende Vorsitzende
- Schatzmeister*in
- stellvertretende*r Schatzmeister*in
- Schriftführer*in
- stellvertretende*r Schriftführer*in
- Generalsekretär*in
- stellvertretende*r Generalsekretär*in

- Geschäftsführer*in
- stellvertretende*r Geschäftsführer*in
- Pressesprecher*in
- stellvertretende*r Pressesprecher*in
- bis zu sieben Beisitzende des Bundesvorstands (in Blockwahl möglich)
- mindestens zwei Kassenprüfer*innen
- Vorsitz Schiedsgericht erste Kammer
- stellvertretender Vorsitz Schiedsgericht erste Kammer
- Vorsitz Schiedsgericht zweite Kammer
- stellvertretender Vorsitz Schiedsgericht zweite Kammer
- bis zu drei Beisitzende erste Kammer (in Blockwahl möglich)
- bis zu drei Beisitzende zweite Kammer (in Blockwahl möglich)

Positionen sollten, müssen aber nicht besetzt werden. In Blockwahl sind mehrere Bewerber*innen auf dem Stimmzettel namentlich zu nennen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit erhält, also mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Erhalten mehr Bewerber*innen die erforderliche absolute Mehrheit als Positionen für den Beisitz verfügbar sind, so sind nur diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Bei Stimmgleichheit von zwei oder mehr Bewerber*innen für einen Beisitz, für den nur noch eine Position frei ist, wird für diese noch offene Position ein zusätzlicher Wahlgang durchgeführt. Ergibt sich erneut Stimmgleichheit und keine*r der Kandidierenden verzichtet von sich aus, entscheidet das Los.

Vorsitzende und Schatzmeister*in, sowie deren Stellvertretung, dürfen nicht in einer der Partei nahestehenden politischen Stiftung vergleichbare Funktionen ausüben (siehe Parteiengesetz § 11 Abs. 2 Satz 3).

Vor jedem Wahlgang sind die Bewerber*innen oder vorgeschlagenen Kandidierenden zu befragen, ob sie sich zur Wahl stellen.

Bewerber*innen für ein Amt, insbesondere wenn es sich um eine noch nicht so gut bekannte Person handelt, muss ausreichend Gelegenheit gegeben werden, sich dem Plenum vorzustellen und auf Fragen aus dem Plenum einzugehen. Unmittelbar nach der Wahl sind gewählte Kandidierende zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

Wird die Wahl nicht angenommen, so ist der Wahlgang mit neuer Kandidierendenliste zu wiederholen.

Kann der Bundesvorstand auch nach mehreren Anläufen nicht neu besetzt werden, entsprechend dem gesetzlichen Minimum von drei Vorstandsmitgliedern (gezählt ohne Beisitzende), so wird die Versammlungsleitung die Neuwahl für gescheitert erklären und es muss in einer neu anberaumten HV / einem neu anberaumten BPT erneut gewählt werden. Diese HV / dieser BPT ist innerhalb von sechs Monaten einzuberufen, nach Möglichkeit früher. Im Vorfeld sind alle Mitglieder per Rundbrief zu informieren und aufzurufen, sich aktiv zu

beteiligen und eine Kandidatur für ein Parteiamt in Erwägung zu ziehen. Der bisherige Bundesvorstand leitet die Partei zwischenzeitlich kommissarisch.

Scheitert die Neubesetzung des Vorstands in einem nachgeordneten Gebietsverband, so übernimmt der Vorstand des übergeordneten Gebietsverbands kommissarisch die Leitung und versucht, dort baldmöglichst eine Hauptversammlung / einen Parteitag mit Wahl eines neuen Vorstands durchzuführen.

Die körperliche Anwesenheit von Bewerber*innen ist nicht zwingend erforderlich, jedoch empfehlenswert. Die Annahme der Wahl kann auch durch eine beauftragte Person, die eine entsprechende schriftliche Vollmacht vorlegen kann, oder per Telefon gegenüber der Versammlungsleitung bestätigt werden, wenn die Person durch angezeigte Rufnummer oder Stimme identifizierbar ist.

(9) Aufstellung von Bewerber*innen für Wahlen zu Volksvertretungen

Auf Bundesebene ist die Beteiligung an Bundestags- und Europawahlen möglich. Die Hauptversammlung / der Bundesparteitag beschließt über die Teilnahme an diesen Wahlen, verabschiedet ein Wahlprogramm und stellt eine Liste der Bewerber*innen auf. Vorab entscheidet der Bundesvorstand darüber, ob für die Teilnahme an einer Europawahl eine gemeinsame Bundesliste oder Länderlisten eingereicht werden.

Es besteht die grundsätzliche Möglichkeit, dass Mitglieder der V-Partei³ auf Listen anderer, uns vom Programm her nahestehender Parteien oder Wählervereinigungen kandidieren. Im Umkehrschluss können auf Listen der V-Partei³ Mitglieder anderer, uns vom Programm her nahestehender Parteien und auch Parteilose, die mit unserem Programm konform gehen, kandidieren. Die Kandidatur auf solchen Listen soll vom jeweiligen Landesvorstand genehmigt werden. Den Landesverbänden steht es frei, hiervon abweichende Regelungen in ihren Satzungen zu treffen. Vorrang muss das Aufstellen eigener Listen haben.

Für Einladungen zu Versammlungen zur Aufstellung der Bewerber*innen für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die gesetzlichen Fristen.

Auf Listen der V-Partei³ für Wahlen zu Volksvertretungen kann nur aufgestellt werden, wer das aktive und passive Wahlrecht in Deutschland für die Teilnahme an dieser Wahl hat, Mitglied der V-Partei³ ist und die Voraussetzungen dieser Satzung erfüllt.

Bewerber*innen benötigen eine Bescheinigung der Wählbarkeit ihrer Wohnsitzgemeinde. Idealerweise wird diese bereits im Vorfeld der Listenaufstellung von den Bewerber*innen eingeholt und zur HV / zum BPT mitgebracht.

Bewerbungen oder Vorschläge für andere Personen können im Vorfeld schriftlich bei der Bundesgeschäftsstelle eingereicht werden. Geht die Bewerbung vor Fertigstellung der Einladung zu, kann sie bereits in der Einladung allen Mitgliedern mitgeteilt werden. Außerdem ist es möglich, eine Bewerbung während der HV / des BPT mündlich auszusprechen oder eine andere Person vorzuschlagen.

Die Hauptversammlung / der Bundesparteitag wählt in offener Abstimmung eine Vertrauensperson, sowie deren Stellvertretung, um die Auszählung der Stimmen durch das Wahlteam zu überwachen. Ferner prüfen sie, ob die erforderlichen Unterlagen vollständig ausgefüllt und unterschrieben wurden.

Bewerber*innen ist ausreichend Zeit zur Vorstellung ihrer Person und ihrer politischen Ziele einzuräumen und auf Fragen aus dem Plenum einzugehen. Dafür sind mindestens 10 Minuten pro Bewerber*in einzuplanen.

Die Wahl ist geheim.

Grundsätzlich erfolgen kann die Wahl der Listenbewerber*innen sowohl

1. in gesonderten Wahlgängen für jeden Listenplatz (sog. Einzelwahl) als auch
2. in einem einzigen Wahlgang für alle Positionen oder in mehreren Wahlgängen für bestimmte zusammengefasste Positionen (sog. Blockwahl).

Dabei ist insbesondere zu beachten, dass für die abstimmungsberechtigten Parteimitglieder sowohl die uneingeschränkte Möglichkeit zur Streichung von Kandidierenden als auch die Möglichkeit der Unterbreitung und Diskussion von Alternativvorschlägen, sowie die Möglichkeit zur Abstimmung hierüber gegeben sein muss. Dabei sind auch Kombinationen beider Abstimmungsformen möglich (z.B. Einzelabstimmung über die vorderen Listenplätze, Blockwahl für die weiteren Plätze). Zu Beginn der Abstimmung muss sich die Versammlung per Akklamation auf die Art der Listenaufstellung mit einfacher Mehrheit einigen.

Die Stimmabgabe erfolgt mit Stimmzetteln. Die Stimmzettel werden eingesammelt und ausgezählt. Sind sie schlecht leserlich, müssen sie von den Vertrauenspersonen begutachtet und gemeinsam mit dem Wahlteam für gültig oder ungültig erklärt werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann.

Erreicht keine der kandidierenden Personen die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den Erstplatzierten. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. In gleicher Weise werden die folgenden Listenplätze auf dem Wahlvorschlag gewählt.

Für Bundestagswahlen besteht die Möglichkeit der Aufstellung von Direktkandidierenden für jeden Wahlkreis. Versammlungsleitung, Protokollführung, Vertrauenspersonen und Bundesvorstand tragen gemeinsam Sorge, dass die Wahlvorschläge, das Protokoll und alle anderen benötigten Unterlagen zeitnah der Bundeswahlleitung zugestellt werden.

Die körperliche Anwesenheit von Bewerber*innen ist nicht zwingend erforderlich, jedoch empfehlenswert. Die Annahme der Wahl kann auch durch eine beauftragte Person, die eine entsprechende schriftliche Vollmacht vorlegen kann, oder per Telefon gegenüber der Versammlungsleitung bestätigt werden, wenn die Person durch angezeigte Rufnummer oder Stimme identifizierbar ist.

§ 10 Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 20 Personen. Im Einzelnen kann er bestehen aus:

- bis zu zwei Vorsitzenden
- bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden
- einer*m Schatzmeister*in
- einer*m stellvertretenden Schatzmeister*in
- einer*m Schriftführer*in
- einer*m stellvertretenden Schriftführer*in
- einer*m Generalsekretär*in
- einer*m stellvertretenden Generalsekretär*in
- einer*m Geschäftsführer*in
- einer*m stellvertretenden Geschäftsführer*in
- einer*m Pressesprecher*in
- einer*m stellvertretenden Pressesprecher*in
- bis zu sieben Beisitzenden

Innerhalb dieses Vorstandes können aufgabenbezogene Funktionen wie z. B. jugendpolitische Sprecher*innen per Vorstandsbeschluss bestimmt werden.

Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende, Schatzmeister*in, Generalsekretär*in, Geschäftsführer*in und Schriftführer*in bilden als Präsidium den geschäftsführenden Vorstand. Zur Vertretungsberechtigung nach außen genügen zwei Personen daraus. Die finanziellen Obliegenheiten koordiniert die Schatzmeisterei. Sie ist zur Bankkontoeröffnung allein unterschriftsberechtigt, kann aber auch von einem Präsidiumsmitglied vertreten werden.

Die Vorstandsmitglieder sowie die Mitglieder des Präsidiums müssen ebenfalls wie bei der Parteimitgliederstruktur mehrheitlich deutsche Staatsbürger*innen sein.

Mindestens zwei Kassenprüfer*innen begleiten den Bundesvorstand, ebenso zwei Kammern des Schiedsgerichts.

(2) Die Vorstände werden in jedem zweiten Kalenderjahr neu gewählt; bei Bedarf kann die Wahl vorgezogen werden. Wiederwahl ist möglich. Der Zeitraum zwischen zwei Wahlterminen sollte 24 Monate nicht wesentlich überschreiten. Die Wahl erfolgt geheim.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Erreicht keine der kandidierenden Personen die Mehrheit im ersten Wahlgang, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidierenden, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, auch nach Wiederholung der Auszählung, so entscheidet das Los.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied kommissarisch in den Bundesvorstand berufen. Ein kommissarisches Vorstandsmitglied hat kein Stimmrecht.

(4) Der Bundesvorstand ist das höchste Gremium der Partei zwischen den Hauptversammlungen / Bundesparteitag. Er leitet die Geschäfte und politischen Aktivitäten der Partei im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und des Grundsatzprogramms. Er führt Aufträge aus, die ihm die letzte Hauptversammlung / der letzte Bundesparteitag aufgetragen hat.

Gegebenenfalls stellt er bezahltes Personal ein oder spricht Kündigungen aus, kauft oder verkauft Inventar oder sonstige Güter im Namen und auf Rechnung der Partei. Er vertritt die Partei gemäß § 26 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(5) Der Bundesvorstand verabredet sich zu Vorstandssitzungen, die als persönliche Treffen oder als Telefonkonferenzen durchgeführt werden können. Von den Sitzungen werden Protokolle angefertigt, die mindestens Datum und Zeit, Art der Sitzung (z.B. Telefonkonferenz), Teilnehmende, Korrektheit der Ladung (durch den*die Vorsitzende*n oder ein von ihm*ihr zu nennendes Mitglied des Vorstandes), Beschlussfähigkeit, Tagesordnungspunkte und Abstimmungsergebnisse (dafür: x; dagegen: y; Enthaltung: z) enthalten.

Zur Verbesserung der Transparenz und der parteiinternen Kommunikation darf an den ordentlichen Bundesvorstandssitzungen jede*r Landesvorsitzende oder ein von ihr*ihm zu nennendes Landesvorstandsmitglied teilnehmen. Sollte bis zum geplanten Sitzungsende noch Zeit vorhanden sein, bekommen die teilnehmenden Landesvorstandsmitglieder die Möglichkeit, aktuell zu kommentieren.

Inhalte der Vorstandssitzungen als gesprochenes Wort sowie verteilte Unterlagen sind vertraulich, soweit die Vertraulichkeit nicht ausdrücklich aufgehoben wird.

Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt.

(6) Der Vorstand gibt sich zur Konstituierung eine Geschäftsordnung (Regelung aller Fragen zum Thema Sitzungen und zum Umgang mit den Finanzen).

(7) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Bundesvorstand oder der Vorstand eines nachgeordneten Gebietsverbands nach Parteiengesetz § 10 Abs. 5 Satz 4 als Sofortmaßnahme ein Mitglied von der Ausübung seiner Mitgliedsrechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. Die Sofortmaßnahme ist nur in Zusammenhang mit einem Antrag auf Ausschluss aus der Partei zulässig.

Sind von der Sofortmaßnahme so viele Vorstände eines nachgeordneten Gebietsverbands betroffen, dass der Vorstand nicht mehr handlungsfähig ist (weniger als drei Vorstandsmitglieder ohne Beisitzer), oder betrifft die Sofortmaßnahme die Auflösung eines

nachgeordneten Gebietsverbandes, so muss die Sofortmaßnahme durch den nächsten Parteitag bestätigt werden (§ 16 Abs. 2 Parteiengesetz).

Unterbleibt die Bestätigung, so tritt die Sofortmaßnahme gegen den Gebietsvorstand oder den ganzen Gebietsverband außer Kraft. Gegen Sofortmaßnahmen gegen gesamte Gebietsvorstände oder Gebietsverbände kann das Schiedsgericht angerufen werden.

§ 11 Schiedsgericht

(1) Das Bundesschiedsgericht besteht aus zwei Kammern. Die erste Kammer besteht mindestens aus einer*m Vorsitzenden und einer*m stellvertretenden Vorsitzenden, die zweite Kammer besteht mindestens aus der*m Vorsitzenden, vorzugsweise auch noch aus einer*m stellvertretenden Vorsitzenden. Es können zusätzlich bis zu drei Beisitzende in jede Kammer gewählt werden. Ein Mitglied einer Kammer kann nicht gleichzeitig auch noch Mitglied der anderen Kammer sein.

(2) Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden turnusmäßig bei der Hauptversammlung / dem Bundesparteitag in jedem zweiten Kalenderjahr neu gewählt. Wiederwahl ist möglich. Beim vorzeitigen Ausscheiden von Mitgliedern kann eine Nachwahl erfolgen, wenn vor Ablauf der regulären Amtszeit eine Hauptversammlung / ein Bundesparteitag stattfindet. Die Amtszeit der nachgewählten Mitglieder endet bei der turnusmäßig stattfindenden Hauptversammlung mit Neuwahl aller Funktionsträger*innen.

(3) Die Aufgaben der ersten Kammer umfassen

- die Interpretation der Satzung
- die Ausarbeitung eines vorläufigen Verfahrens, wenn durch eine Lücke in der Satzung Unklarheit über die Vorgehensweise besteht
- die Annahme und Prüfung von Anträgen an das Schiedsgericht entsprechend der Antragsberechtigung laut Bundesschiedsordnung
- den Versuch, Streitfälle zu schlichten
- die Durchführung von Verhandlungen und Verhängung von Ordnungsmaßnahmen
- als Berufungsinstanz für die Landesschiedsgerichte zu fungieren, sofern dort keine eigene Berufungsinstanz besteht
- über einen Befangenheitsantrag gegen ein Mitglied der zweiten Kammer zu entscheiden für den Fall, dass die Vorstände selbst Antragstellende oder Antragsgegner*innen in dem Verfahren sind, in dem es zu dem Befangenheitsantrag kam.

Die erste Kammer entscheidet parteiintern in erster Instanz. Eine Anfechtung der Entscheidung der ersten Kammer (Berufung) ist möglich an die zweite Kammer, die parteiintern dann letztinstanzlich entscheidet.

Zur Anfechtung der Entscheidung der zweiten Kammer muss der Rechtsweg über ein ordentliches Gericht beschritten werden.

Die Aufgabe der zweiten Kammer ist es, als Berufungsinstanz Anfechtungen / Beschwerden zu Entscheidungen der ersten Kammer entgegen zu nehmen und zu bearbeiten, sowie im Fall eines Befangenheitsantrags gegen ein Mitglied der ersten Kammer über dessen Befangenheit zu entscheiden.

Beide Kammern treffen ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende doppeltes Stimmrecht. Nimmt die*der Vorsitzende nicht an der Abstimmung teil oder enthält sich, so hat bei Stimmgleichheit die*der stellvertretende Vorsitzende doppeltes Stimmrecht.

Wer wie abgestimmt hat, unterliegt der Vertraulichkeit. Bekannt gegeben wird nur das Endergebnis, also der gefasste Beschluss oder seine Ablehnung.

(4) Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbands sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(5) Ein Mitglied des Schiedsgerichts kann sich selbst für befangen erklären oder es kann von Antragsgegner*innen oder Antragstellenden ein Antrag wegen der Besorgnis der Befangenheit gestellt werden. Der Antrag wegen der Besorgnis der Befangenheit gegen ein Mitglied der ersten Kammer ist schriftlich an die zweite Kammer zu stellen und zu begründen. Dieser Antrag ist binnen einer Woche nach Eröffnung des Verfahrens oder binnen einer Woche nach Bekanntwerden des Grundes für die Besorgnis der Befangenheit zu stellen.

Entsteht die Besorgnis der Befangenheit während einer mündlichen Verhandlung, etwa durch eine Äußerung eines Mitglieds des Schiedsgerichts, so ist der Antrag auf Befangenheit unmittelbar zu stellen und zu begründen. In diesem Fall prüfen und entscheiden die übrigen

Mitglieder der ersten Kammer des Schiedsgerichts, ohne das betroffene Mitglied, sofort die Berechtigung des Antrags. Bestehen Zweifel an der Unbefangenheit des betroffenen Mitglieds des Schiedsgerichts, so wird die Verhandlung ohne inhaltlichen Einfluss und Rederecht dieses Mitglieds fortgeführt. Die Führung des Protokolls ist zulässig, ebenso andere technische oder organisatorische Hilfsdienste. Kommen die übrigen Mitglieder zu dem Schluss, dass der Antrag auf Befangenheit unbegründet ist, wird die Verhandlung unter voller Mitwirkung des vom Antrag betroffenen Mitglieds des Schiedsgerichts fortgeführt.

Die zweite Kammer entscheidet endgültig über schriftlich eingegangene Anträge auf Befangenheit. Teilt die zweite Kammer die Besorgnis der Befangenheit, so darf das betroffene Mitglied nicht mehr inhaltlich im Verfahren mitwirken, keine Befragung durchführen, nicht mit abstimmen, nicht Einfluss ausüben auf die Meinungsbildung der anderen Mitglieder. Die Mitwirkung als Protokollführung oder als Verteiler*in des Schriftverkehrs ist möglich.

Ein Antrag auf Befangenheit gegen ein Mitglied der zweiten Kammer ist zu stellen gegenüber der Bundesgeschäftsstelle, die ihn an das zuständige Gremium weiterleitet. Ist die Vorstandschaft nicht Antragstellende oder Antragsgegnerin, so entscheidet ein Gremium aus

allen Bundesvorständen und allen Vorsitzenden von Landesverbänden, sofern existent, über den Antrag. Antragstellende oder Antragsgegner*innen dürfen nicht Einfluss nehmen oder mit abstimmen über den Befangenheitsantrag gegen ein Mitglied der zweiten Kammer.

Sollte die gesamte Vorstandschaft Antragstellende oder Antragsgegnerin in dem Verfahren sein, in dem es zur Besorgnis der Befangenheit gegen ein Mitglied der zweiten Kammer kam, so entscheidet die erste Kammer über den Ausschluss eines Mitglieds der zweiten Kammer aus diesem Verfahren.

Ein Antrag auf Befangenheit ist unzulässig, wenn sich der Beteiligte in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, ohne den ihm bereits bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen. Die Beteiligten sind über diese Rechte und Pflichten zu belehren.

§ 12 Schiedsordnung der Bundespartei

(1) Das Schiedsgericht stellt die innerparteiliche Gerichtsbarkeit im Sinne des Parteiengesetzes dar. Es soll ein gerechtes Verfahren ermöglichen, rechtliches Gehör gewähren, nicht in eigener Sache urteilen, sich fair und neutral zwischen den Streitparteien verhalten, auf eine gütliche Einigung hinwirken, und im Zweifel zugunsten der "Angeklagten" entscheiden. Grundlage ist das Parteiengesetz und die Satzung, deren Bestandteil diese Schiedsordnung ist.

(2) Das Schiedsgericht bearbeitet innerparteiliche Streitfälle entsprechend Gesetz und Satzung, versucht vorrangig zu schlichten, und legt die Satzung in Zweifelsfällen aus. Es spricht notwendigenfalls Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder oder Organe der Partei aus oder hebt unzulässige Beschlüsse von Vorständen oder anderen Gremien auf.

Im Einzelnen sind folgende Anträge an die erste Kammer möglich:

- Anfechtung von Hauptversammlungen / Bundesparteitagen oder dort gefasster Beschlüsse oder durchgeführter Wahlen
- Anfechtung von Hauptversammlungen / Parteitagen nachgeordneter Gebietsverbände sowie dort gefasster Beschlüsse oder durchgeführter Wahlen, sofern kein nachgeordnetes Schiedsgericht existiert
- Ordnungsmaßnahmen gegen Parteimitglieder
- Klärung bezüglich Auslegung und Anwendung der Satzung
- Ausarbeitung vorläufiger Verfahren, die in der Satzung bisher nicht geregelt sind
- Streitigkeiten zwischen nachgeordneten Gebietsverbänden und deren Organen mit dem Bundesverband oder Bundesvorstand oder mit anderen nachgeordneten Gebietsverbänden
- Streitigkeiten zwischen nachgeordneten Gebietsverbänden und ihren Mitgliedern, sofern dort noch kein Schiedsgericht existiert
- Streitigkeiten bezüglich Ordnungsmaßnahmen von Gebietsverbänden gegenüber nachgeordneten Gliederungen oder deren Organe, sofern dort kein nachgeordnetes Schiedsgericht existiert oder zuständig ist

- Erteilung von Rügen und Verwarnungen durch die erste Kammer des Bundesschiedsgerichts
- zeitweilige Aberkennung des Rechts auf Bekleidung von Parteiämtern bis zu einer Dauer von zwei Jahren
- befristetes Ruhen einzelner oder aller Mitgliedsrechte für die Dauer von bis zu drei Jahren
- Ausschluss aus der Partei

Die zweite Kammer ist die Berufungsinstanz. Entscheidungen der ersten Kammer können von Verfahrensbeteiligten oder anderen direkt betroffenen Mitgliedern bei der zweiten Kammer angefochten werden.

(3) Beschlussfähigkeit

Jede Kammer des Schiedsgerichts ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zu einer Sitzung oder Telefonkonferenz eingeladen wurden und in der ersten Kammer mindestens zwei Mitglieder teilnehmen, in der zweiten Kammer mindestens ein Mitglied teilnimmt. Es muss mindestens die*der Vorsitzende oder die*der stellvertretende Vorsitzende teilnehmen.

(4) Geschäftsstelle

Geschäftsstelle der jeweiligen Kammer des Schiedsgerichts ist der Wohnort der*des Vorsitzenden oder der*des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Entscheidung obliegt den Vorsitzenden selbst.

(5) Akten, Archivierung, Akteneinsicht

Die Geschäftsstelle der jeweiligen Kammer führt vor Ort auch die Akten, die auch parteiintern und auch gegenüber dem Vorstand vertraulich sind. Urteile und Entscheidungen – parteiintern nicht vertraulich – sind neben den Verfahrensbeteiligten der Bundesgeschäftsstelle zu übermitteln, wo sie mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden. Protokolle verbleiben bei der jeweiligen Kammer und sind mindestens 4 Jahre aufzubewahren. Bei Amtswechsel sind die Unterlagen an die Nachfolger*innen im Amt weiterzugeben.

Wenn ein berechtigtes Interesse vorliegt, kann auf Antrag Akteneinsicht gewährt werden. Die jeweilige Kammer entscheidet, ob und wenn ja, wie diese Einsicht gewährt wird, beispielsweise ob der Schriftsatz im Beisein eines Mitglieds des Schiedsgerichts nur gelesen werden darf, oder ob eine Kopie ausgehändigt oder zugestellt werden kann. Das Schiedsgericht kann rechtsverbindlich die Verwertung ausgehändigter Kopien einschränken, beispielsweise die Veröffentlichung untersagen. Bei Zuwiderhandlung können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden oder weitergehende rechtliche Konsequenzen folgen.

(6) Antragsrecht

Grundsätzlich sind alle antragsberechtigt, die in der Wahrnehmung ihrer Mitgliedsrechte selbst betroffen sind oder die glauben, ihnen sei innerhalb der Partei Unrecht widerfahren. Außerdem ist der Bundesvorstand grundsätzlich antragsberechtigt, sowie jeder nachgeordnete

Gebietsverband, sofern eine Angelegenheit oder ein Mitglied in seinem Zuständigkeitsbereich betroffen ist.

Zur Anfechtung der Wahlen und Beschlüsse auf Mitgliederhauptversammlungen / Parteitag sind der Vorstand des Gebietsverbandes, bei dem die HV / der PT stattfand, sowie alle Vorstände in direkter Linie oberhalb des Gebietsverbandes berechtigt. Neben Einzelmitgliedern, die persönlich betroffen sind, beispielsweise wegen eines Fehlers bei der Aufstellung der Kandidierenden zu ihren Ungunsten, sind auch zusammen ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder zur Anfechtung berechtigt, die an der HV / dem PT teilnahmen, oder ein Zehntel der gesamten stimmberechtigten Mitglieder des Gebietsverbandes, wenn sie gemeinsam die Anfechtung unterstützen.

Die Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen muss innerhalb von vier Wochen nach der HV / dem PT bei der Geschäftsstelle des zuständigen Schiedsgerichts schriftlich eingegangen sein. Sofern in den nachgeordneten Gebietsverbänden kein zuständiges Schiedsgericht

gebildet wurde, ist die erste Kammer des Schiedsgerichts des Bundesverbands zuständig. Später eingegangene Anfechtungen gelten als verfristet, sofern Antragstellende für die verspätete Anfechtung nicht außergewöhnliche Gründe vorbringen können und das zuständige Schiedsgericht entscheidet, die Anfechtung anzunehmen. Die Entscheidung des Schiedsgerichts über die Annahme einer verspäteten Anfechtung ist parteiintern nicht anfechtbar.

Antragsberechtigt in Verfahren gegen Mitglieder ist neben dem Vorstand des Gebietsverbandes, dem das Mitglied angehört und allen Vorständen in direkter Linie über diesem Gebietsverband, auch jedes Mitglied, das glaubhaft machen kann, durch das Mitglied, über das Beschwerde geführt wird, in unerlaubter Weise in seinen satzungsgemäßen Rechten benachteiligt oder geschädigt worden zu sein.

Der Antrag auf Eröffnung eines Schiedsgerichtsverfahrens gegen Mitglieder muss binnen eines Jahres bei der Geschäftsstelle des zuständigen Schiedsgerichts eingegangen sein, nachdem das mutmaßliche Vergehen den Antragstellenden bekannt wurde. Liegt der tatsächliche Zeitpunkt des mutmaßlichen Vergehens mehr als zwei Jahre zurück, so gilt das mutmaßliche Vergehen parteiintern als verjährt.

Anträge an das Schiedsgericht können jederzeit von den Antragstellenden in schriftlicher Form zurückgenommen werden.

Anträge an das Schiedsgericht haben keine aufschiebende Wirkung.

In besonders dringenden Fällen oder offensichtlich sehr groben Verstößen im Ablauf der angefochtenen Wahl kann das Schiedsgericht jedoch per einstweiliger Anordnung (siehe § 9.11 dieser Satzung) die Wahl oder die Entscheidung auf der HV / dem PT bis zu seiner endgültigen Entscheidung für ausgesetzt erklären. Es obliegt dem Schiedsgericht, die Ausübung des betroffenen Amtes zeitweilig der*dem Amtsinhabenden (sofern diese*r dazu bereit ist) oder dem Vorstand des übergeordneten Gebietsverbandes zu übertragen.

(7) Vergehen

Mögliche Vergehen sind

- Verstöße gegen die Satzung oder die Grundsätze der Partei, insbesondere wenn sich dadurch eine parteischädigende Wirkung nach innen oder außen ergibt
- unangemessenes Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern, insbesondere herabwürdigendes oder beleidigendes Verhalten
- Herausgabe oder missbräuchliche Verwendung von vertraulichen Informationen, insbesondere Daten über Mitglieder
- sonstige materielle Schädigung der Partei, beispielsweise die Entwendung oder missbräuchliche Verwendung von Eigentum der Partei
- sonstige immaterielle Schädigung der Partei, beispielsweise Schädigung des Ansehens der Partei
- Nichtbeachtung gefasster Beschlüsse
- für Funktionsträger*innen Verweigerung der Abarbeitung der übertragenen Aufgaben bzw. deutlich unzureichende oder nachlässige Bearbeitung der Aufgaben

(8) Mögliche Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen müssen verhältnismäßig sein und die besondere Situation berücksichtigen. Ziel sollte sein, auf Missstände aufmerksam zu machen, ohne die Betroffenen zu demoralisieren. Wenn möglich, sollte über ein klärendes Gespräch, eine Ermahnung oder eine Abmahnung das fehlerhafte Verhalten abgestellt werden.

Bei erheblichen Verstößen oder wiederholten leichteren Verstößen ohne Einsicht können einzelne oder alle Mitgliedsrechte für die Dauer von bis zu zwei Jahren entzogen werden.

Verstößt ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt ihr dadurch schweren Schaden zu, kann das Mitglied aus der Partei ausgeschlossen werden.

Ordnungsmaßnahmen werden nur vom Schiedsgericht verhängt – mit Ausnahme dringender und schwerwiegender Fälle, die sofortiges Eingreifen erfordern und die nach Parteiengesetz § 10 Abs. 5 Satz 4 eine Sofortmaßnahme des Vorstands der Partei oder eines Gebietsverbands rechtfertigen.

(9) Ablauf Verfahren

Der Ablauf des Schiedsgerichtsverfahrens wird ausgesetzt, wenn wesentliche Teile des Verfahrens Gegenstand eines Verfahrens vor einem ordentlichen Gericht sind. Die parteiinterne Verfristung / Verjährung ist gehemmt. Das Schiedsgericht informiert die Verfahrensbeteiligten über die Aussetzung des Verfahrens.

Nach Eingang von Anträgen prüft das Schiedsgericht Antragsberechtigung, Frist und eigene Zuständigkeit. Gehen Anträge nach Ablauf der Frist ein, kann das Schiedsgericht die Anträge

als verfristet ablehnen und die Antragstellenden informieren. Die Antragstellenden können beantragen, die Anträge wegen besonderer Schwere oder besonderer Umstände trotzdem zuzulassen. Die erste Kammer entscheidet über die Annahme außerhalb der Frist oder die Ablehnung wegen Verfristung. Diese Entscheidung ist parteiintern nicht anfechtbar.

Lehnt die erste Kammer Anträge ab – wegen fehlender Antragsberechtigung oder weil sie sich als nicht zuständig ansieht, so kann gegen diese Entscheidung bei der zweiten Kammer binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Ablehnung an die Antragstellenden Einspruch erhoben werden. Befürwortet die zweite Kammer die Annahme des Antrags, so wird der Antrag von der ersten Kammer bearbeitet.

Nach der Entscheidung, den Antrag zu bearbeiten, prüft die erste Kammer den Gegenstand der Anträge, fordert gegebenenfalls zusätzliches Informations- oder Beweismaterial an oder beschafft dieses selbst.

Das Schiedsgericht vermeidet die Beeinflussung der Verfahrensbeteiligten – es berät jedoch die Antragstellenden und gegebenenfalls die Antragsgegner*innen im Falle von Fragen zu Anträgen / Änderungen oder Ergänzungen der Anträge im Laufe des Verfahrens.

(10) Vorbescheid

Sind Anträge nach Auffassung der ersten Kammer im Wesentlichen unbegründet, können sie ohne mündliche Verhandlung per Vorbescheide zurückgewiesen werden. Die Zurückweisung ist den Antragstellenden zu begründen. Die Antragstellenden haben das Recht, der Zurückweisung binnen eines Monats bei der ersten Kammer zu widersprechen. Die Antragstellenden sind über dieses Recht zu informieren, zusammen mit der Begründung der Zurückweisung.

Erfolgen Widersprüche fristgerecht durch die Antragstellenden, gelten Vorbescheide als aufgehoben und die Anträge werden weiter bearbeitet. Erfolgt kein Widerspruch innerhalb der Frist, gelten Anträge als parteiintern rechtskräftig abgelehnt.

(11) Gütliche Beilegung

Wann immer möglich, ist eine gütliche Einigung anzustreben.

(12) Mündliche Verhandlung, rechtliches Gehör

Betroffenen wird rechtliches Gehör gewährt. Im Falle eines Parteiausschlussverfahrens ist eine mündliche Verhandlung durchzuführen. In weniger schwerwiegenden Fällen kann das rechtliche Gehör auch im Rahmen einer Telefonkonferenz oder schriftlich gewährt werden. Die Ladungsfrist für eine mündliche Verhandlung soll möglichst ein Monat sein. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden. Sind alle Verfahrensbeteiligten einverstanden, so kann diese Frist weiter verkürzt werden. Ort und Zeitpunkt der mündlichen Anhörung werden vom Schiedsgericht festgelegt. Die Erstattung von Reisekosten und sonstigen Spesen wie Übernachtung innerhalb des gesetzlichen Rahmens

ist möglich für die involvierten Mitglieder des Schiedsgerichts. Das Schiedsgericht kann verfügen, dass auch anderen Verfahrensbeteiligten Reisekosten und Spesen erstattet werden. Die Entscheidung über die Erstattung von Reisekosten und Spesen für andere Verfahrensbeteiligte durch das Schiedsgericht ist parteiintern nicht anfechtbar.

Verfahren müssen gerecht durchgeführt werden, jedoch auch mit Rücksicht auf Kosten und Verfahrenszeit.

Nach Anhörung von Antragstellenden und Antragsgegner*innen, gegebenenfalls auch Anhörung von Zeug*innen, sowie Wertung des Beweismaterials trifft die erste Kammer ihre

Entscheidung. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Alle Mitglieder einer Kammer, somit auch Beisitzende, haben gleiches Stimmrecht, außer bei Stimmgleichheit, wo die Vorsitzenden (bzw. die stellvertretenden Vorsitzenden bei Abwesenheit der Vorsitzenden) doppeltes Stimmrecht haben.

Die Entscheidung ist den Verfahrensbeteiligten zeitnah schriftlich mitzuteilen (bei Ausschluss aus der Partei per Einwurf-Einschreiben oder andere Art der sicheren Zustellung wie Einwurf unter Zeug*innen oder Zustellung durch Gerichtsvollzieher*innen, ...). Die Entscheidung muss eine Belehrung über mögliche Rechtsmittel beinhalten, im Falle der ersten Kammer der Verweis auf die Geschäftsstelle der zweiten Kammer, im Falle der zweiten Kammer der Hinweis auf die Klagemöglichkeit vor einem ordentlichen Gericht.

(13) Berufung

Gegen Entscheidungen der ersten Kammer des Bundesschiedsgerichts kann bei der zweiten Kammer binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidungen an die Antragstellenden Berufung eingelegt werden. Die zweite Kammer entscheidet dann parteiintern letztinstanzlich, in der Regel ohne mündliche Verhandlung.

Gegen die Entscheidung der zweiten Kammer kann ein ordentliches Gericht angerufen werden.

Gegen Entscheidungen von Schiedsgerichten nachgeordneter Gebietsverbände, sofern dort Schiedsgerichte existieren, kann als Berufungsinstanz die erste Kammer des Bundesschiedsgerichts angerufen werden. Die erste Kammer des Bundesschiedsgerichts entscheidet dann parteiintern letztinstanzlich, in der Regel ohne mündliche Verhandlung.

Gegen die Entscheidung der ersten Kammer des Bundesschiedsgerichts als Berufungsinstanz eines Schiedsgerichts eines nachgeordneten Gebietsverbands kann ein ordentliches Gericht angerufen werden.

(14) Sofortmaßnahme durch Bundesvorstand / Gebietsvorstände

Entsprechend § 10 Abs. 5 Satz 4 Parteiengesetz kann in dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, der Bundesvorstand oder der Vorstand eines nachgeordneten Gebietsverbandes als Sofortmaßnahme ein Mitglied von der Ausübung seiner

Mitgliedsrechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. Die Sofortmaßnahme ist nur in Zusammenhang mit einem Antrag auf Ausschluss aus der Partei zulässig. Siehe dazu Regelungen in der Bundessatzung.

Da die Rechte des betroffenen Mitglieds hierdurch erheblich betroffen sind, andererseits zumindest nach Auffassung des Vorstands, der die Maßnahme ausspricht, Gefahr im Verzug ist, ist das Schiedsgericht angehalten, solche Verfahren möglichst vorrangig zu bearbeiten. Erfolgt kein Antrag auf Ausschluss aus der Partei im Zusammenhang mit Aussprechen der Sofortmaßnahme, wird die Sofortmaßnahme durch das Schiedsgericht aufgehoben.

Ist das Vergehen, das dem betroffenen Mitglied zur Last gelegt wird, nach vorläufiger Prüfung durch das Schiedsgericht gering und Gefahr für die Partei kaum gegeben, so dass ein gestellter Antrag auf Ausschluss aus der Partei voraussichtlich nicht von der ersten Kammer befürwortet wird und höchstens eine geringere Ordnungsmaßnahme angemessen erscheint, so hebt das Schiedsgericht die Sofortmaßnahme auf. Das Schiedsgericht kann per einstweilige Anordnung die Mitgliedsrechte des von der Sofortmaßnahme betroffenen Mitglieds bis zu seiner endgültigen Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme einschränken.

Betrifft eine Sofortmaßnahme so viele Mitglieder des Vorstands eines nachgeordneten Gebietsverbandes, dass dieser handlungsunfähig wird, oder betrifft die Sofortmaßnahme die Auflösung eines nachgeordneten Gebietsverbandes, so ist in jedem Fall die Anrufung des Schiedsgerichts durch die Betroffenen zulässig (siehe Parteiengesetz § 16 Abs. 3).

(15) Einstweilige Anordnung des Schiedsgerichts

Die erste Kammer kann eine einstweilige Anordnung erlassen. Einstweilige Anordnungen haben vorläufigen Charakter und sind für dringende Eingriffe gedacht. Gegen einstweilige Anordnungen kann von jedem Betroffenen binnen eines Monats Einspruch erhoben werden. Einsprüche haben jedoch keine hemmende Wirkung. Einsprüche sind an die zweite Kammer zu stellen. Hebt die zweite Kammer die einstweilige Anordnung auf, ist diese ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung der zweiten Kammer an die erste Kammer und die Einspruch erhebende Person bzw. das parteiinterne Organ, das Einspruch erhoben hat, aufgehoben.

§ 13 Finanzen

(1) Finanzordnung

Die Partei verwendet ihre Mittel ausschließlich für die ihr nach dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz obliegenden Aufgaben.

Die Partei erwirtschaftet Einnahmen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, gegebenenfalls durch staatliche Mittel, sowie durch sonstige Einnahmen. Leistungen werden nur von Organisationen angenommen, deren Grundsätze mit den Grundsätzen des Parteiprogramms übereinstimmen. Die Unabhängigkeit der Partei muss in jeglicher Form gewahrt werden.

Gegebenenfalls arbeiten die Landesschatzmeister*innen und deren Stellvertretungen der Bundesschatzmeisterei zu. Landesverbände mit eigener Landessatzung und Finanzordnung können nach Absprache mit der Bundesschatzmeisterei und dem Bundesvorstand die Abwicklung ihrer Finanzen, die ihnen nach dem in § 13 Bundessatzung festgelegten Verteilungsschlüssel zustehen, selbst übernehmen. Die Bundesschatzmeisterei berichtet mindestens alle zwei Jahre bei der Hauptversammlung / dem Bundesparteitag den anwesenden Mitgliedern über die finanzielle Situation der Partei, sowie jederzeit dem Bundesvorstand auf Anfrage.

Die Bundesschatzmeisterei führt die Konten der Bundespartei und verwaltet das Vermögen der Landesverbände, die ihre Finanzen noch nicht mit eigener Kassenführung verwalten, solange treuhänderisch, bis die Landesverbände über eigene Satzungen verfügen.

(2) Rechenschaftsbericht

Die Schatzmeisterei erstellt einen Rechenschaftsbericht für die*den Präsident*in des Deutschen Bundestages wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen. Der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei ist durch den Bundesvorstand zu beraten, von der*dem Schatzmeister*in zu unterzeichnen und der Hauptversammlung / dem Bundesparteitag vorzustellen.

Solange jährliche Einnahmen und Vermögen der Partei 5.000 € nicht übersteigen, kann der Rechenschaftsbericht der*dem Präsident*in des Deutschen Bundestages ohne Prüfung durch vereidigte Buchprüfer*innen oder einer Buchprüfungsgesellschaft eingereicht werden.

Übersteigen Einnahmen oder Vermögen der Partei 5.000 €, so muss der Rechenschaftsbericht vor Einreichung durch vereidigte Buchprüfer*innen oder eine Buchprüfungsgesellschaft geprüft werden.

Erfüllt die Partei die Voraussetzungen nach § 18 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz Parteiengesetz, so ist der Rechenschaftsbericht vor Einreichung durch Wirtschaftsprüfer*innen oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den §§ 29 bis 31 Parteiengesetz zu prüfen.

Die Rechenschaftslegung erfolgt entsprechend den Vorgaben des Parteiengesetzes als Einnahmen- und Ausgabenrechnung, sowie einer damit verbundenen Vermögensbilanz und einem Erörterungsteil (siehe insbesondere §§ 24 bis 28 Parteiengesetz).

(3) Kassenprüfung

Die Kassenprüfenden haben Einblick in alle Finanzunterlagen und Abrechnungen und prüfen mindestens alle zwei Jahre die Abrechnung der Schatzmeisterei, sowie stichprobenartig einzelne Belege. Die Prüfung wird dokumentiert und von den Kassenprüfenden unterschrieben. Gemäß § 24 Abs. 2 Parteiengesetz wird das Prüfungsprotokoll mindestens zehn Jahre bei den Rechnungsunterlagen aufbewahrt.

Die Kassenprüfenden berichten mindestens alle zwei Jahre der Hauptversammlung / dem Bundesparteitag vom Ergebnis ihrer Prüfung.

(4) Kostenerstattungen

Die Erstattung von Kosten und Spesen für Funktionsträger*innen oder Parteimitglieder, die im Auftrag des Bundesvorstands tätig sind – beispielsweise Reise- und Verpflegungskosten – ist entsprechend den rechtlichen / steuerrechtlichen Grenzen möglich. Die Erstattung anderer Kosten für Parteizwecke erfolgt anhand der Kaufbelege.

(5) Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld und unaufgefordert im Voraus zu entrichten, vorzugsweise jährlich, ansonsten halbjährlich.

Er beträgt als Regelsatz

- für Einzelmitglieder 72 € pro Jahr bzw. 36 € pro Halbjahr
- für Ehepaare oder eingetragene Lebenspartnerschaften 100€ pro Jahr bzw. 50€ pro Halbjahr
- für Schüler*innen, Studierende, Auszubildende und Geringverdienende 30€ pro Jahr bzw. 15€ pro Halbjahr

Der Bundesvorstand kann beschließen, für einzelne Personen anlassbezogen den Beitrag weiter zu reduzieren.

Solange noch kein Verfahren zum Bankeinzug der Mitgliedsbeiträge etabliert ist, muss der Mitgliedsbeitrag auf das Konto der Partei überwiesen oder beim Zutritt zur Hauptversammlung / zum Bundesparteitag bar bezahlt werden. Erfolgte die Überweisung erst kurz vor dem Termin der HV / des BPT, so ist ein Beleg auf Verlangen vorzuzeigen, da die Listen zur Kontrolle des Zugangs einen Hinweis auf Beitragsschuldner*innen enthalten.

Gerät das Mitglied mehr als drei Monate in Verzug, erfolgt eine schriftliche Erinnerung durch die Schatzmeisterei oder die Bundesgeschäftsstelle. Erfolgt nach weiteren drei Monaten immer noch keine Zahlung und auch keine Erklärung etwaiger finanzieller Probleme, so erfolgt eine letzte schriftliche Mahnung mit dem Hinweis, dass die Mitgliedschaft gefährdet ist. Liegt nach weiteren drei Monaten weder ein Zahlungseingang noch eine Erklärung vor, wird das Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen und darüber informiert. Sollte sich herausstellen, dass das Mitglied für die Zahlungserinnerungen nicht erreichbar war, so kann nach Begleichung der Beitragsschuld der vorherige Stand der Mitgliedschaft wieder hergestellt werden.

Das Mitglied erhält Anfang des folgenden Jahres einen Beleg über geleistete Mitgliedsbeiträge und Spenden zur Verwendung in der Steuererklärung.

Nach Gründung von Landesverbänden werden Mitgliedsbeiträge und Spenden aus dem Einzugsgebiet des Landesverbandes nach einem noch festzulegenden Verteilungsschlüssel

zwischen Bundesverband und Landesverband aufgeteilt. Vorläufig wird ein Verteilerschlüssel von 60:40 zugunsten des Bundesverbands festgelegt.

Spender*innen haben die Möglichkeit, durch Vermerk im Verwendungszweck der Überweisung oder andere Form der Mitteilung ihre Spende einem festgelegten Gebietsverband zukommen zu lassen, beispielsweise ausschließlich dem Bundesverband, oder ihrem Landesverband, oder auch einem anderen Landesverband.

(6) Regelung bei Auflösung der Partei

Sollte sich die V-Partei³ auflösen, wird das finanzielle Vermögen zu gleichen Teilen der Albert Schweizer Stiftung für unsere Mitwelt, Animal Rights Watch e.V., SOKO Tierschutz e.V. und PETA Deutschland e.V. zugeteilt. Eine rechtswirksame Auflösung kann nur als Beschluss mit einer 3/4 Mehrheit beim Bundesparteitag bzw. bei der Hauptversammlung erfolgen (ordnungsgemäßer, begründeter Antrag u. Ausweisung auf der Tagesordnung erforderlich) und bedarf einer 3/4 Mehrheit eines anschließenden Mitgliederentscheides zur Bestätigung. Eine mögliche Satzungsänderung der vorangegangenen Regelung bedarf ebenfalls einer 3/4 Mehrheit auf einem Bundesparteitag. Die gleichen Voraussetzungen gelten, um jegliche Änderungen im Sinne dieser Regelung vorzunehmen.

§ 14 Protokolle und Unterlagen, Datenschutz, Reden und Publikationen

(1) Erstellung von Protokollen von HV / BPT, Prüfung, Ablage

Von jeder HV / jedem BPT wird ein Protokoll angefertigt. Neben Ort, Datum und zeitlichem Ablauf enthält das Protokoll Angaben zu den anwesenden Funktionsträger*innen und der Anzahl der Mitglieder, Wahl der Versammlungsleitung und der Protokollierenden, beschlossener Tagesordnung, grobem Verlauf der geführten Diskussionen, Ergebnissen der Abstimmungen und Wahlen sowie Ende der Versammlung.

Die Protokollierenden fertigen zeitnah nach der HV / dem BPT aus ihren Notizen ein Protokoll an und übermitteln dies der Versammlungsleitung und dem Vorstand zur Genehmigung oder Korrektur / Ergänzung. Im Konfliktfall gilt die Erinnerung der Protokollierenden und der Versammlungsleitung. Nach Genehmigung erfolgt die Archivierung bei der Bundesgeschäftsstelle für mindestens 10 Jahre. Das Protokoll wird – gegebenenfalls gekürzt (um unwesentliche Punkte), oder aber mit Erläuterungen zum besseren Verständnis – im nächsten Mitgliederrundbrief verteilt.

(2) Erstellung von Protokollen von Vorstandssitzungen, Prüfung, Archivierung

Von jeder Vorstandssitzung wird ein Protokoll angefertigt, das mindestens die Art der Sitzung (Telefonkonferenz oder persönliches Treffen mit Ortsangabe), das Datum und die ungefähre Uhrzeit von Beginn und Ende, die Teilnehmenden, die Tagesordnung, sowie gefasste Beschlüsse umfasst. Bei Abstimmungen ist festzuhalten, wie viele Vorstandsmitglieder dafür, wie viele dagegen gestimmt und wie viele sich enthalten haben.

Das Protokoll der Vorstandssitzung wird vorzugsweise per E-Mail allen Vorstandsmitgliedern zur Prüfung zugesandt. Die Genehmigung bzw. Korrektur des Protokolls erfolgt in der jeweils folgenden Vorstandssitzung und wird der Bundesgeschäftsstelle zur Archivierung übergeben. Spätere Korrekturen sind möglich, wenn der Fehler erst später entdeckt wird oder die Prüfung nicht rechtzeitig möglich war.

Protokolle von Bundesvorstandssitzungen sowie dabei gesprochene Wortbeiträge sind vertraulich innerhalb des Bundesvorstands. Getroffene Entscheidungen müssen naturgemäß publik gemacht werden – entweder nur parteiintern, oder öffentlich.

Die Vertraulichkeit kann für einzelne Protokolle ganz oder teilweise aufgehoben werden, wenn alle an der Sitzung Beteiligten damit einverstanden sind.

Soll die Vertraulichkeit eines alten Protokolls aufgehoben werden, muss ebenfalls das Einverständnis aller damals Beteiligten eingeholt werden; das gilt auch für ausgetretene ehemalige Vorstandsmitglieder. Für den Fall, dass ein ehemaliges Vorstandsmitglied nicht mehr erreichbar ist, darf das Protokoll oder Auszüge daraus nur öffentlich gemacht werden, wenn das Ansehen des nicht mehr erreichbaren Vorstandsmitglieds dadurch in keiner Weise in Mitleidenschaft gezogen wird.

(3) Erstellung von Protokollen des Schiedsgerichts, Archivierung

Die Kammern der Schiedsgerichte erstellen Protokolle über ihre Tätigkeit und ihre Besprechungen nach Bedarf und eigenem Ermessen. Entscheidungen sind intern protokollarisch festzuhalten. Protokolle des Schiedsgerichts sind vertraulich innerhalb der Schiedsgerichtsbarkeit und für die Nachfolgenden im Amt. Auf Antrag von Verfahrensbeteiligten kann – muss aber nicht – Einsicht gewährt werden.

Die Archivierung erfolgt bei der jeweiligen Geschäftsstelle des Schiedsgerichts und wird nach Ausscheiden der Inhaber*innen der Geschäftsstellen an die Nachfolgenden weitergegeben.

Entscheidungen des Schiedsgerichts gehen den Verfahrensbeteiligten und der Bundesgeschäftsstelle zu. Die Bundesgeschäftsstelle archiviert die Entscheidungen zusammen mit den Anträgen und Anlagen für mindestens 10 Jahre.

(4) Vertraulichkeit Mitgliederdaten und Mitgliederlisten

Listen über Mitglieder und persönliche Daten von Mitgliedern sind vertraulich. Die Einsichtnahme ist Funktionsträger*innen nach Bedarf gestattet. Missbräuchliche Verwendung kann zu erheblichen parteiinternen sowie zu rechtlichen Konsequenzen führen. Gesetzliche Vorgaben über Datenschutz sind zu beachten. Der Versand von Mitgliederlisten zwischen Funktionsträger*innen und Geschäftsstellen über unverschlüsselte E-Mails soll vermieden werden, ebenso die unverschlüsselte Ablage in Diensten wie Dropbox o.Ä. . Server, auf denen Mitgliederlisten und Mitgliederdaten abgelegt sind, müssen mindestens durch eine Authentifizierung über ein ausreichend sicheres Passwort aus Buchstaben in Groß- und Kleinschreibung, Zahlen und Sonderzeichen mit mindestens 8 Zeichen Länge abgesichert

werden. Der Zugang darf nicht weitergegeben werden und ist nur Funktionsträger*innen und Mitarbeitenden der Geschäftsstellen zu gewähren.

(5) Digitaler Auftritt

a) Alle öffentlichen Darstellungen der V-Partei³, ihrer Gebietsverbände und Arbeitsgruppen (Websites, Präsenzen in Sozialen Medien usw.) sind vorab mit der Bundesgeschäftsführung abzusprechen und diese ist mit den höchsten Administratorrechten auszustatten bzw. dieser sind die Zugangsdaten zu übertragen. Dabei muss auch angegeben werden, wer für die Betreuung der Seiten verantwortlich zeichnet. Domains werden grundsätzlich auf das IT Team registriert und Websites auf dem Server der Partei gehostet.

b) Alle in Ausübung der ehrenamtlichen Arbeit für die V-Partei³ erstellten Inhalte (Text, Audio, Foto, Video) bleiben auch nach einem Ausscheiden aus der V-Partei³ Eigentum der Partei. In begründeten Fällen kann nach dem Ausscheiden beantragt werden, dass persönliche Portraitfotos und Stellungnahmen entfernt werden.

c) Mit dem Austritt aus der Partei sind die Mails vom persönlichen E-Mail-Account zu löschen und die weitere Nutzung ist untersagt. Die Bundesgeschäftsstelle ist mit dem Parteiaustritt über die Existenz des individuellen E-Mail-Kontos, Vorum-Zugangs usw. zu informieren, sodass diese zeitnah gelöscht werden können.

Außerdem ist die Bundesgeschäftsstelle ggf. bzgl. weiterer Zugriffsmöglichkeiten, z.B. auf V-Partei³ -E-Mail-Adressen von Gebietsverbänden oder Arbeitsgruppen oder andere Dienste zu informieren, welche ggf. im Zuge der Ausübung eines Ehrenamts übergeben wurden, sodass die Zugangsdaten zeitnah geändert werden können. Die Nutzung ist selbstverständlich mit der Einreichung der Kündigung untersagt.

(6) Sprachgebrauch in Reden und Publikationen für die Öffentlichkeit

Wir streben eine Gleichberechtigung aller Geschlechter an, weshalb wir auch alle Menschen ansprechen und nicht nur „mitmeinen“ wollen. Deshalb bekennen wir uns zur Verwendung einer gendergerechten Sprache. Im Regelfall wird der Genderstern verwendet. Alternativ verwenden wir Partizipien im Plural.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten sich eine oder auch mehrere Regelungen in dieser Satzung als rechtlich unzulässig erweisen, so sind diese bis zur Korrektur der Satzung durch eine Interpretation zu ersetzen, die dem eigentlichen Zweck der Regelung nahekommt und gleichzeitig nicht gegen geltendes Recht verstößt. Die Interpretation obliegt der ersten Kammer des Bundesschiedsgerichts. Sollte die Interpretation der ersten Kammer angefochten werden, so entscheidet die zweite Kammer parteiintern in letzter Instanz. Danach besteht die Möglichkeit der Anfechtung vor einem ordentlichen Gericht.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt unmittelbar nach ihrer Verabschiedung auf dem Bundesparteitag am 29.06.2019 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 16.06.2018. Sie wurde auf dem Bundesparteitag am 17.12.2022 in § 5 Abs. 2 mit sofortiger Wirksamkeit geändert. Sie wurde auf dem Bundesparteitag am 20.08.2023 in um Absatz 4 in § 5 ergänzt sowie in den § 9 Absatz 7 und §13 Absatz 6 mit sofortiger Wirkung geändert.

V-Partei³ - Partei für Veränderung,
Vegetarier und Veganer



Parteiprogramm für eine
hellgrüne Zukunft



Inhalt

<i>Präambel - „Wir lieben das Leben“</i>	4
Kausalität und politische Hintergründe zur Notwendigkeit der V-Partei ³ - wir klären auf!	5
I. Bevölkerung, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit	6
Volksbegehren auf Bundesebene	6
Wahlalter	6
Schutz der Tierschützer*innen	7
II. Ressourcen, Energie und Atom – unsere Verantwortung für die Zukunft	7
Ende der Atomkraft	7
Reduzierung von Kohlekraftwerken und Biogasanlagen	7
Förderung regenerativer Energieressourcen	7
III. Finanzen, Steuerpolitik und Subventionen	8
Faire Mehrwertsteuer	8
Soziale ökologische Steuerreform.....	8
Einkommenssteuergrundfreibetrag	8
Gerechter Rundfunkbeitrag (vormals „GEZ“)	9
Effektive Bekämpfung von Steuerbetrug	9
IV. Landwirtschaft, Natur und Gentechnik - klare Werte und Mut zur Veränderung!	9
Neue Wege gehen in der Lebensmittelproduktion, Agraragenda 2030	10
Landwirtschaft.....	10
Abschaffung der Nutztierhaltung und Förderung der ökologischen veganen Landwirtschaft.....	10
Umstieg von fossilen auf regenerative Energiequellen	11
Förderung von kleinen und mittleren bäuerlichen Betrieben	12
Förderung der Agrarökologie in Forschung und Praxis	12
Förderungssysteme: Solidarische Landwirtschaft, Kleingärten, Permakultur	13
Bodendüngung.....	13
Synergieeffekte nutzen, Verbraucher*innen einbinden.....	14
Nahrungsmittelimport, Unterstützung von deutschem Ökolandbau	14
V. Globale Chancen für alle	14
Vermeiden der Gentechnik in der Agrarwirtschaft	14
Unabhängige Kontrollen	15
Hinterfragen des EU-Rechts.....	15
VI. Gesundheit, Ernährung und Verbraucher*innenschutz – die neuen Herausforderungen!	15
Gesundheit.....	15
Krankenkassen	16
Krankenhäuser	16
Ärztliche Versorgung.....	16
Pflegerberufe	16
Stillen.....	17
Begleitetes Sterbefasten	17
Abschaffung der Zeitumstellung	17
Nahrungs- und Genussmittel.....	17
Ernährungstechnische Verantwortung der öffentlichen Einrichtungen	17

Bio für alle.....	17
Lebensmittelverschwendung	18
Wissenschaftsbasierte Drogenpolitik & Aufklärung.....	18
Trinkwasserschutz.....	18
Kennzeichnungspflicht bei Nahrungsmitteln, Werbeverbot für Ungesundes	18
VII. Bildung und Familienpolitik	18
Familie.....	19
Selbstbestimmung und sexuelle Vielfalt - Gleichstellung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans*, Queers, Intersexuellen (LGBTQI*) und Heterosexuellen.....	19
Rahmenbedingungen von Bildungsinstitutionen	19
Vergleichbarkeit von Abschlüssen.....	20
Keine Einflussnahme der Industrie und ihrer Lobbyverbände auf Schule und Schüler*innen, Überarbeitung der Schulfächer	20
Studium	21
Kochausbildung	21
VIII. Mobilität, Verkehr.....	21
Automobil- und Zugverkehr.....	21
Mobilitätsreduzierung	22
Kostenloser ÖPNV	22
Individualverkehr.....	23
Fahrradmobilität	24
Güterverkehr.....	25
IX. Tierrechte	25
Abschaffung der Nutztierhaltung	26
Leder.....	26
Pelz.....	27
Zooläden.....	27
Tierheime.....	27
Messen/ Zuchtausstellungen	27
Zirkus	27
Zoo.....	28
Novellierung der Jagdgesetze.....	28
Tierversuche in Medizin und Forschung	28
Klagerecht für Verbände.....	29
Tierrechtegesetz und -ministerium.....	29
X. Wirtschafts- und Außenpolitik.....	29
Wirtschaft.....	30
Entwicklung statt Wachstum.....	30
Postwachstum.....	30
Förderung nachhaltiger Unternehmen und Projekte	31
Zukunftsmodell: Bedingungsloses Grundeinkommen	31
TTIP – das amerikanische Fragezeichen?.....	32
Außenpolitik – Waffen und Konfliktlösung.....	32
Beseitigung von Fluchtursachen	32
Flüchtlingspolitik.....	33
Europäische Union	33
XI. Technologie und Wissenschaft.....	34
Blockchain-Technologien (Anonymisierte, verschlüsselte Daten-Transaktionen)....	34

Präambel - „Wir lieben das Leben“

Die Gründung der V-Partei³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer begann im Januar 2016. Die formale Gründungsversammlung fand am 30. April 2016 im Rahmen der Messe „VeggieWorld“ in München statt.

Das V³ symbolisiert die inhaltliche Vielfältigkeit der Partei, die sich nicht auf ein einziges Thema beschränken lässt. „Wir lieben das Leben“ ist das Motto, die Inhalte richten sich ganzheitlich an diesem Leitsatz aus. Wir nehmen als Partei den staatlichen Auftrag zur Meinungsbildung ernst und beleuchten Ursachen und Wirkungen vieler menschengemachter Probleme. Mit unserem Programm geben wir all denjenigen eine politische Heimat, die bei anderen Parteien wichtige wertorientierte Inhalte vermissen, welche wir gerade als lobbyunabhängige Partei deutlich ansprechen.

*Die Hauptzielgruppe der V-Partei³ sind Bürger*innen, die mit Weitsicht die globalen Zusammenhänge und Auswirkungen des Wachstums, Konsums und Essverhaltens verstehen und in diesem Bereich auch wirksame Veränderungen in Gesellschaft und Politik erleben und zu Verbesserungen beitragen möchten. Ca. 10 Millionen Vegetarier*innen (inkl. Veganer*innen) in Deutschland ohne spezielle parlamentarische Vertretung waren geradezu eine Verpflichtung, eine V-Partei³ zu gründen, die in der Lage sein wird, die gesellschaftliche und politische Landschaft grundlegend zu verändern, nämlich die Menschen als Verbraucher*innen zu schützen und zu unterstützen, Tiere zu achten, Klima und Natur zu erhalten und die Ursachen von Hunger, Krieg und Flucht auf der Welt zu erkennen und zu beseitigen.*

Die Ausrichtung der V-Partei³ wird neben der Europa-, Bundes- und Länderpolitik auch die Kommunalpolitik sein, so dass die Leitlinien nur Anhaltspunkt, aber nicht bindende Prämisse für die geographisch bedingt unterschiedlichen Themenfelder sein können.

Wenngleich oder gerade weil Politik die Erreichung des Möglichen bedeutet, und dabei Kompromisse schlichtweg Teil des Interessenausgleichs sind, werden wir als V-Partei³ vor allem bei den Hauptthemen entgegen politischer Opportunität keine Kompromisse vorschlagen, sondern im Programm zu einhundert Prozent unsere Vorstellung präsentieren und damit der Zielgruppe eine ehrliche politische Heimat bieten. Unser Ziel ist eine parlamentarische Entfaltung, um unsere Themen dort dann bestmöglich umzusetzen.

Die V-Partei³ steht aus Überzeugung auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und bekennt sich uneingeschränkt zu seinen Werten.

Kausalität und politische Hintergründe zur Notwendigkeit der V-Partei³ - wir klären auf!

EU-Agrarpolitik beeinflusst Existenzen auch auf anderen Kontinenten!

Agrarsubventionen dienen dazu, die Wettbewerbsfähigkeit europäischer landwirtschaftlicher Betriebe trotz zu hoher Produktionskosten oder zu hoher Gewinnabschöpfung zu erhalten. Besonders Subventionen für Geflügel- und Milchprodukte oder andere tierische Lebensmittel haben im Laufe der Jahrzehnte dazu geführt, dass Agrarprodukte aus Europa auf dem afrikanischen Markt viel billiger angeboten werden können als von der dortigen einheimischen Landwirtschaft.

Diese gezielte Niedrigpreispolitik hat die Wirtschaft der betroffenen Länder stark geschwächt und ganze Branchen ruiniert. Trotz des späten EU-Bekenntnisses, man habe die direkten Exportsubventionen abgeschafft, produzieren deutsche und europäische Agrarunternehmen über die Masse weiterhin Produkte für den Export in die Entwicklungs- und Schwellenländer, da die ausländischen Märkte bereits erobert sind und andersbezeichnete Agrar-Subventionen billige Massenproduktion ermöglichen. Diese Existenzvernichtung in Entwicklungs- und Schwellenländern ist eine der Ursachen für Unruhen und Flucht!

Hinzu kommt der enorme Bedarf an Tierfutter, das für die Herstellung von Tierprodukten benötigt wird. Dieses für die europäische Massentierhaltung benötigte Tierfutter wird hauptsächlich in Entwicklungs- und Schwellenländern angebaut, entzieht der dortigen einheimischen Bevölkerung große Teile der Anbauflächen und ist so für den weltweiten Hunger mitverantwortlich.

Auch eine Neuerschließung von Märkten außerhalb Deutschlands muss sich an ethischen Prinzipien von Menschlichkeit und Gerechtigkeit messen lassen.

Klimawandel wird nicht ernst genommen!

Verschiedene Studien belegen, dass die industrielle Massentierhaltung für den Klimawandel mitverantwortlich ist. Es ist uns daher unverständlich, weshalb diese nachgewiesene Ursache bei der UN-Klimakonferenz als einzigem völkerrechtlich verbindlichen Instrument der Klimapolitik bislang nur eine Randnotiz darstellt. Die jährlichen Konferenzergebnisse werden den Herausforderungen nicht ausreichend gerecht, solange die industrielle Massentierhaltung in der Ursachenbekämpfung ausgeklammert bleibt.

Tierleid wird in Kauf genommen!

Katastrophale Bedingungen in der industriellen Massentierhaltung (z.B. Kastration männlicher Schweine ohne Betäubung, Halten von Enten (= Wasservögel), Puten und Hühnern in stickigen und engen Hallen, Muttersauen bewegungsbehindert im Kastenstand, Missstände bei der Schlachtung) widersprechen einem ethisch verantwortbaren Umgang mit der Umwelt und den Mitgeschöpfen. Wer die Skandale aufdeckt, muss sehr oft mit Repressalien rechnen.

*Die Gesundheit der Verbraucher*innen wird der Werbung, den Discountern und der Pharmaindustrie überlassen!*

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Tatsache, dass eine ökologische Ernährung ohne tierische Produkte zu einer wesentlichen Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung mit positiven sozioökonomischen Folgen führen wird.

Der hohe Gehalt an Cholesterin und ungesättigten Fettsäuren im Fleisch sowie der nachweislich negative Einfluss von Kasein und dem IGF 1 - Faktor in der Tiermilch wirken sich bei übermäßigem Konsum tierischer Produkte negativ auf die Gesundheit der Bürger*innen aus und ist für viele Krankheiten mitverantwortlich: Bluthochdruck, Herzinfarkt, Angina pectoris, Schlaganfall, Arteriosklerose, Impotenz, Krebs, Diabetes und weitere chronische Erkrankungen. Fleischskandale (Hormone, Antibiotika, Gammelfleisch, Multiresistente Keime, Dioxin und BSE), sowie Gifte wie Glyphosat in konventionell erzeugten Nahrungsmitteln als Folge der dominierenden industriellen Agrarbranche dienen als zusätzliche gesundheitliche Warnung.

Wir setzen uns für die Unterstützung der ökologischen Lebensmittelproduktion und für bezahlbare Preise dieser Produkte ein. Unsere Politik will auch entgegen den wirtschaftlichen Interessen vieler Pharmakonzerne eine Rückkehr zum bewussten Umgang mit unserer Ernährung bewirken.

I. Bevölkerung, Demokratie und Rechtstaatlichkeit

Volksbegehren auf Bundesebene

Auf Bundesebene hat die deutsche Bevölkerung nur eingeschränkt die Möglichkeit, an der Gesetzgebung mitzuwirken. Häufig laufen Beschlüsse des Bundestages den in Umfragen erkennbaren Wünschen der Bevölkerung zuwider. Die in Art. 20 GG neben Wahlen vorgesehenen Abstimmungen müssen endlich auch auf Bundesebene gesetzlich eingeführt werden, wie sie auch in Art. 29 GG in Bezug auf die Gebietsneugliederung festgelegt und bereits durchgeführt worden sind.

Wir fordern daher die Möglichkeit, ähnlich wie in der Schweiz, bindende Volksbegehren auf Bundesebene zu politischen Fragen durchzuführen, um Gesetze zu Themen wie z.B. Verbraucherschutz, Tierschutz, Umweltschutz oder Baurecht so anpassen zu können, wie es dem Willen des Volkes und nicht den Interessen dominierender Wirtschaftszweige entspricht. Als aktuelles Beispiel sei TTIP genannt.

Wahlalter

Das Wahlalter für alle Wahlen soll auf 15 Jahre gesenkt werden. Die rege Beteiligung an den Jugendwahlen zeigt das starke Interesse der Jugendlichen an Politik. Durch die voranschreitende Globalisierung und bessere Vernetzung sind Jugendliche politisch zumeist gut aufgeklärt, weshalb die Herabsenkung des Wahlalters ein Mittel zur Bekämpfung der Politikverdrossenheit sein kann. Es ist nicht mehr gerechtfertigt, diese Jugendlichen von den Wahlen auszuschließen.

Schutz der Tierschützer*innen

Die Rechtsstaatlichkeit in Sachen Tierschutz und Tierrechte ist auszubauen. Wir fordern hier die Errichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften und Spezialeinheiten bei der Polizei. Aufklärer*innen von Tierquälereien sind staatlich zu unterstützen, anstatt sie mit Repressalien zu bedrohen. Tiere sind (aktuell nach § 90 a BGB) demzufolge nicht mehr als Sache zu behandeln, sondern mit höheren Rechten zu versehen.

II. Ressourcen, Energie und Atom – unsere Verantwortung für die Zukunft

Ende der Atomkraft

Atomkraftwerke und deren radioaktive Abfälle bedeuten ein in den Auswirkungen unvorstellbares, absolut unbeherrschbares und daher unverantwortbares Risiko für alle Lebewesen auf dieser Erde. In Deutschland ist der Atomausstieg im Gange, jedoch sind nach wie vor in unseren Nachbarländern viele, teilweise alte und baufällige Atommeiler in Betrieb (z.B. Tihange in Belgien). Wir fordern daher einen europaweiten Atomausstieg – sowie langfristig auch weltweit. Dieser Ausstieg gilt auch für alle mit der Atomenergie verbundenen Industriezweige (Technologie, Produktion von Brennstäben, Uranabbau/Transport).

Reduzierung von Kohlekraftwerken und Biogasanlagen

Umweltbelastende Kohlekraftwerke und die Anbauflächen verknappenden Biogasanlagen dürfen nicht weiter gefördert werden und sind schrittweise auf ein Minimum zu reduzieren.

Förderung regenerativer Energieressourcen

1) Transformation der Energiegewinnung

Grundsätzlich müssen in Zukunft alle Maßnahmen zur Energiegewinnung über den gesamten Lebenszyklus inkl. aller Folgekosten betrachtet und auch nach sozialen und ökologischen Kriterien beurteilt werden. Zudem soll eine europaweite und weltweite Energiewende angestrebt werden, da geographische Voraussetzungen zur regenerativen Energiegewinnung berücksichtigt werden müssen (Stichwort Solarenergie in Südeuropa/Nordafrika). Maßnahmen wie eine konsequente CO₂-Steuer und die Verteuerung von CO₂-Zertifikaten ermöglichen es, sogenannte Umwelt- und Zukunftskosten mit einzubeziehen. Nachhaltige regenerative Energieträger werden dadurch wirtschaftlich, fossile Energieträger unwirtschaftlich.

2) Energieeinsparung

Neben der Gewinnung rein regenerativer Energie ist die Senkung des Verbrauchs zum Erreichen der gesteckten Klimaziele essentiell. Dazu unterstützen wir ein breites Bündel verschiedener Maßnahmen, die zu einem drastischen Rückgang des Energieverbrauchs in privaten Haushalten, Gewerbe und Industrie sowie öffentlichen Gebäuden führen.

Neubauten sollen verpflichtend nur nach neuestem Energiestandard gebaut werden. Außerdem muss die energetische Sanierung von Altbauten konsequent gesteigert werden. Dabei setzen wir uns für die Förderung von nachhaltigen Dämmkonzepten ein, die den Herstellungsprozess und die Wiederverwertung am Ende der Nutzungsdauer berücksichtigen (z.B. Abkehr von verputzten Styroporfassaden). Der Geltungsbereich der Energieeinsparungsverordnung muss konsequent erweitert werden und soll für alle bewohnten / genutzten Gebäude gelten.

Durch konsequenten Umstieg auf sparsame Heiz- und Klimatisierungskonzepte können in Kombination mit regenerativen Energiequellen und effizienten Dämmkonzepten weitere

Energieeinsparungen erreicht werden.

3) Energiespeicherung

Wir fordern einen schnelleren, aber ökologisch sinnvollen Ausbau der notwendigen Speichertechnik für regenerative Energien, um den Ansatz einer dezentralen Energieversorgung zu stärken.

III. Finanzen, Steuerpolitik und Subventionen

Die derzeitige Finanz-, Steuer- und Subventionspolitik begünstigt diejenigen, welche die Umwelt und die Lebewesen am meisten ausbeuten und entspricht nicht den realen Lebensnotwendigkeiten in Deutschland und Europa. Dies widerspricht grundlegend den Überzeugungen der V-Partei³, welche für soziale Gerechtigkeit, Ökologie und Ethik einsteht. Deshalb fordern wir auf allen Ebenen, von der Gemeinde bis zur EU, eine Reformierung und Neuausrichtung der Finanz-, Steuer- und Subventionspolitik nach ethischen und ökologischen Grundsätzen, welche eine absolute Verantwortung für das gesamte jetzige und zukünftige Leben auf unserem Planeten übernimmt.

Faire Mehrwertsteuer

Derzeit werden vegetarisch und vegan lebende Menschen als Verbraucher*innen diskriminiert. So muss für Pflanzendrinks eine Mehrwertsteuer von 19% bezahlt werden, Kuhmilch dagegen wird mit einer Mehrwertsteuer von 7% belegt und ist nicht nur dadurch deutlich günstiger. Die V-Partei³ fordert hier die Anpassung des Steuersystems.

Verarbeitete pflanzliche Lebensmittel sind mit einem Mehrwertsteuersatz von 7% zu belegen, unverarbeitete wie Obst, Gemüse und Getreide sind wie beispielsweise medizinische Leistungen noch niedriger zu bewerten oder von der Mehrwertsteuer ganz zu befreien.

Auch die unterschiedliche Besteuerung von Wasser (aus der Leitung 7%, in der Flasche 19%) ist zugunsten des ermäßigten Steuersatzes aufzuheben.

Soziale ökologische Steuerreform

Wir fordern, dass die wahren Kosten des Naturverbrauches und die Folgekosten der Umweltbelastungen in die Preise einberechnet werden. Somit werden nachhaltig produzierte Lebensmittel wieder mehr in den Mittelpunkt gerückt und attraktiver. Ökologisch hergestellte Produkte müssen auch für niedrige Einkommensgruppen bezahlbar werden.

Einkommenssteuergrundfreibetrag

Zurzeit gibt es eine nicht unerhebliche Anzahl an Menschen in Deutschland, welche Sozialleistungen in Anspruch nehmen müssen, deren Einkommen aber dennoch über dem Einkommenssteuergrundfreibetrag von 9.000€ (2018) liegt und demnach versteuert wird.

Mit unserem Programmpunkt des bedingungslosen Grundeinkommens wird diese Problematik größtenteils aufgehoben. Dieses durchzusetzen bleibt unser Ziel.

Der Grundfreibetrag zur Einkommenssteuer muss zudem auf 15.000€ (2018) unter Berücksichtigung zukünftiger Inflation, angehoben werden, um eine Entlastung der Geringverdiener*innen sicherzustellen.

Gerechter Rundfunkbeitrag (vormals „GEZ“)

Ein öffentlich-rechtlicher Rundfunk ist eine private Gesellschaft und kein staatlicher Rundfunk, dies wäre in Deutschland verboten. Das System entstand aus einem Erlass der US-Militärregierung von 1947. Der zum 01.01.2013 geänderte Rundfunkstaatsvertrag verlangt nun auch von solchen Bürger*innen eine „Zwangssteuer“, die überhaupt keine Empfangsgeräte besitzen. Als Rechtsgrundlage dient der alleinige Besitz einer Wohnung oder eines Betriebes. Auch sind viele Unternehmen davon betroffen, nun einen höheren Beitrag zu bezahlen, als sie vorher an GEZ-Gebühren entrichten mussten, da die Bemessungsgrundlage die Anzahl der Beschäftigten ist.

Durch die in vielen Fällen fehlende individuelle Gegenleistung halten wir den Rundfunkbeitrag faktisch für eine Steuer und damit dem Grunde nach für verfassungswidrig (Beiträge sind an Gegenleistungen geknüpft, Steuern nicht). Während z.B. Häftlinge in Deutschland pauschal keinen Beitrag leisten müssen, wird dieser von Bürger*innen verlangt, die in ihrer Wohnung überhaupt keine Empfangsgeräte besitzen oder öffentlich-rechtliche TV- bzw. Hörprogramme nicht in Anspruch nehmen. Wir fordern daher mehr Gerechtigkeit bei der Erhebung.

Wir bekennen uns klar zur journalistischen Qualitätssicherung. Gerade auch im Sinne der Demokratie sind umfassende und nicht unternehmensgelenkte Informationen im Interesse der Gesellschaft zu befürworten. Die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Sender muss gewährleistet sein.

Allerdings sollte die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Sender allein über die tatsächlichen Nutzer*innen des Angebotes erfolgen, was mit technischen Möglichkeiten zwar etwas mehr Aufwand, aber kein Problem mehr darstellt.

Eine Zusammenlegung öffentlich-rechtlicher Sender sollte als Einsparmöglichkeit und zur Qualitätssicherung kein Tabu sein.

Effektive Bekämpfung von Steuerbetrug

Mehr als 100 Milliarden Euro gehen allein in Deutschland dem Allgemeinwohl durch die Steuerflucht verloren. Wir unterstützen Maßnahmen zu mehr Transparenz im internationalen Finanzverkehr. Dabei sind betroffene Länder (wie z.B. Panama, Schweiz und deren Briefkastenfirmen) durch eine grundsätzliche Neuordnung des geltenden Rechts zur Kooperation in Sachen Informationsaustausch zu verpflichten, wenn nötig auch durch effektive Sanktionsandrohung.

Einheitliche Informationsaustauschverfahren in Steuerfragen sind einzuführen, nationale Register sind weltweit zu vernetzen. Insgesamt sind die Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Steuerbetrug in Deutschland zu verstärken und die Strafen zu erhöhen. Weniger Steuerschlupflöcher unterstützen die Umsetzung der Leitlinien der V-Partei³.

IV. Landwirtschaft, Natur und Gentechnik - klare Werte und Mut zur Veränderung!

Angestrebt wird eine Gesellschaft, welche die Werte der Menschen wieder erkennt und achtet. Dabei werden in dieser Wertewelt alle Lebewesen als gleichberechtigt erachtet und niemand wird aus der Moral ausgeschlossen. Altruismus und Empathie sind die Grundlage für das soziale Miteinander. Hilfe wird allen geleistet, Leid wird vermieden und die daraus resultierende Gerechtigkeit ist die Grundlage einer Neuordnung der juristischen Leitplanken.

Die V-Partei³ sieht in der Landwirtschaft einen wichtigen Wirtschaftszweig mit großer Perspektive, der sich positiv entwickeln kann, der sich dafür allerdings einem radikalen zukunftsweisenden, politisch und gesellschaftlich unterstützten Wandel unterziehen muss. Wir streben eine Landwirtschaft ohne Tierproduktion, ohne tierleidfördernde Genmanipulation, ohne genveränderte pflanzliche Lebensmittel und frei von schädlichen Stoffen an.

Neue Wege gehen in der Lebensmittelproduktion, Agraragenda 2030

Knapp 10 Millionen Menschen ernähren sich in Deutschland ohne Fleisch, mehr als 10% davon bezeichnen sich als Veganer*innen. Diese Lebensweisen erreichen eine immer stärkere Akzeptanz in der Bevölkerung und sind in der Mitte der Gesellschaft angekommen. Unser Anliegen ist es, für diese dynamische Entwicklung auch die politische Akzeptanz und Realisierung zu erreichen. Tiere werden nach unserer Auffassung nicht mehr als Sache, sondern als gleichberechtigte und empfindsame Lebewesen wahrgenommen und für die Produktion von Nahrungsmitteln überflüssig. Daraus resultiert letztendlich die Abschaffung der industriellen Massentierhaltung.

Längst muss nicht mehr tiefergehend das Leid der Tiere beleuchtet und auf die desaströsen Folgen für Klima, Wasser und Böden durch die industrielle Tierhaltung eingegangen werden; dazu gab und gibt es genügend mediale Aufklärungsmöglichkeiten und wissenschaftliche Darstellungen. Wir möchten unseren Teil dazu beitragen, dass die Lebensmittelproduktion der Landwirt*innen immer stärker biovegan erfolgt und Tiere nicht länger ausgenutzt werden.

Die wachsende Zahl von Vegetarier*innen und Veganer*innen steht dafür, dass die Produktion von Nahrungsmitteln und sonstigen Gegenständen kein vernünftiger Tötungsgrund ist. Mit pflanzlichen Lebensmitteln ist eine, auch nach Aussagen der Weltgesundheitsorganisation (WHO), gesundheitlich bestmöglich alimentäre Versorgung erzielbar.

Landwirtschaft

Abschaffung der Nutztierhaltung und Förderung der ökologischen veganen Landwirtschaft

Die Agrarindustrie trägt zu Hunger, Mangel- und Fehlernährung von ca. 2 Milliarden Menschen bei, indem 70% der Agrarflächen für den Anbau von Tierfutter verwendet werden.

Deshalb fordern wir:

- die Subventionen für die Massentierhaltung schrittweise abzubauen bei gleichzeitiger Förderung des Ausstiegs,
- keine neuen Betriebe und Anlagen mehr zu genehmigen,
- wissenschaftliche Forschung zur Entwicklung und Sicherung einer Ernährung auf pflanzlicher Basis zu fördern,
- in öffentlichen Einrichtungen alle Produkte aus der regionalen, bioveganen Produktion zu

beziehen,

- Informationskampagnen zur Umstellung auf eine biovegane Ernährung zu fördern,
- Unterricht in Ernährungsökologie an Schulen und Bereitstellung gesunden, veganen Essens in Kindertagesstätten,
- steuerliche Begünstigung von pflanzlichen Produkten und höhere Besteuerung von tierischen Produkten.

Umstieg von fossilen auf regenerative Energiequellen

Die industrielle Landwirtschaft beruht auf der Nutzung fossiler Brennstoffe, besonders Erdöl, welches zur Herstellung von synthetischen Düngern, Pestiziden und Verpackungen, für den Transport, die Verarbeitung und die Kühlung genutzt wird. Das gesamte System ist davon abhängig, dass auch weiterhin diese für die Industrie günstige Energiequelle zur Verfügung steht.

Ein Großteil der weit über 100.000 synthetisch hergestellten giftigen Chemikalien, welche die Umwelt belasten und die Gesundheit gefährden, werden von der Agrarindustrie hergestellt und verbreitet, ohne für die Konsequenzen zur Verantwortung gezogen zu werden. Forschungsergebnisse, die auf die Erhöhung der Krebsraten, Allergien und anderer chronischer Krankheiten hinweisen, werden von den Unternehmen nicht anerkannt und die Zusammenhänge verneint, während ihre Lobbyist*innen für eine ständige Erhöhung zugelassener Grenzwerte arbeiten.

Zudem verbraucht die Agrarindustrie 70% der Böden und des Wassers. Sie ist im großen Maße verantwortlich für die Abholzung der Regenwälder, die Wüstenbildung, die Kontaminierung des Wassers und die Versäuerung der Ozeane; mit ihren Emissionen trägt sie entscheidend zum Klimawandel bei.

Deshalb fordern wir:

- Eine grundlegende Umorientierung und Anpassung der Produktion an die natürlichen Bedingungen, die geachtet und respektiert werden müssen. Die Politik hat auch in der Landwirtschaft dafür Sorge zu tragen, dass eine Energiewende vollzogen wird, von fossilen zu nachhaltigen Energiequellen,
- ein Verbot von synthetischen Düngern, die das Wasser und die Böden belasten, Förderung von ökologischen Methoden zum Erhalt und der Wiederherstellung der Bodenfruchtbarkeit,
- ein Verbot von Pestiziden und Umstrukturierung der Monokulturen, Förderung der Artenvielfalt als präventive Methode, um den Befall der Kulturen durch die Vermehrung bestimmter Insektenarten zu vermeiden, besonders dringliche Maßnahmen zum Schutz der Bienenvölker und deren Vermehrung,
- die Entwicklung von Alternativen zu Plastikverpackungen in der Nahrungsmittelindustrie, insbesondere Maßnahmen gegen den Verkauf von Wasser und anderen Getränken in Plastikflaschen,
- die Verkürzung der Transportwege von Nahrungsmitteln durch die Förderung der regionalen Landwirtschaft und lokale Verkaufsstrategien, wie zum Beispiel die solidarische Landwirtschaft und direktem Verkauf vom landwirtschaftlichen Betrieb an die Konsument*innen.

Förderung von kleinen und mittleren bäuerlichen Betrieben

Die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe ist von 686.800 im Jahr 1989 auf 285.000 im Jahr 2013 zurückgegangen. Die Produktionsbetriebe der Milchwirtschaft verringerten sich von 302.200 auf 78.800, die Zahl der Schweinezuchtbetriebe ging von 292.400 auf 46.200 zurück.

Die Konzentration der Betriebe bei gleichzeitiger Erhöhung der Produktion kann nur durch hohe Investitionen in Anlagen gewährleistet werden, womit sich viele Landwirt*innen auf Jahre hinaus verschulden. Die kleinen und mittleren Betriebe können im Preiskampf nicht lange mithalten. Die Folge ist eine weitere Konzentration auf dem Land und die Fusion von Konzernen auf globaler Ebene: die Kapitalkonzentration führt zur Kartellbildung, deren Marktmacht sich demokratischer Kontrolle mehr und mehr entzieht. In den immer größeren Massentierhaltungsanlagen leiden die Tiere, Krankheiten breiten sich aus und die Umwelt wird belastet. In den Großbetrieben arbeiten Menschen, meist aus dem Ausland, für Niedriglöhne unter schwer belastenden Umständen.

Deshalb fordern wir:

- die Förderung der kleinen und mittleren Familienbetriebe bei der schrittweisen Umstellung auf eine biovegane Landwirtschaft, Sicherung der Übernahme der Höfe durch die nächste Generation, mit der Diversifizierung des Anbaus mit verschiedenen Fruchtfolgen, ökologischer Düngung und der lokalen Vermarktung der Produkte,
- den Abbau der Subventionen für die Agrarindustrie in der Bundesrepublik und in der EU bis 2030,
- gesetzliche Regelungen, welche die bisher externalisierten Kosten für das Gesundheitswesen und die Umweltschäden nach dem Verursachungsprinzip den Unternehmen anlasten,
- technologische Unterstützung und Beratung für die Umstellung der größeren Betriebe auf die biovegane Landwirtschaft,
- ein Programm zur Förderung des direkten Verkaufs von biovegane Produkten an öffentliche Einrichtungen.

Förderung der Agrarökologie in Forschung und Praxis

Die Agrarökologie ist eine wissenschaftliche Disziplin und gleichzeitig eine soziale Bewegung und Praxis. Ihre Basis ist die kleinbäuerliche Landwirtschaft, deren nachhaltige Entwicklung durch die Anwendung von Prinzipien gefördert wird, nach denen indigene Völker seit Jahrhunderten in diversifizierten Agrarökosystemen kultivieren und diese erhalten haben.

Die Auffassung, dass die Zukunft in der kleinbäuerlichen Landwirtschaft liegt, wird von Wissenschaftler*innen wie internationalen Organisationen vertreten. Diese sichert bereits heute circa 70% der Produktion an Nahrungsmitteln auf weniger Land und unter schlechten Bedingungen.

Die ökologische Landwirtschaft und Agrarforstwirtschaft sorgt für den Erhalt der Mikroorganismen in den Böden, der Wälder und Pflanzen, die CO₂ absorbieren und somit dem Klimawandel entgegenwirken. Das von Kleinbäuer*innen verwendete Saatgut wurde

über Jahrhunderte an die regionalen klimatischen Verhältnisse angepasst und ist widerstandsfähig gegenüber extremen Schwankungen.

Die Patentierung von Saatgut aufgrund genetischer Veränderungen, die hauptsächlich dem damit verbundenen Verkauf von Pestiziden und Dünger dienen, treibt die kleinbäuerlichen Familien im Süden, sowie kleinere und mittlere Betriebe in Europa wie in Deutschland in die Verschuldung. Anstatt das eigene Saatgut zu reproduzieren, werden sie gezwungen, jährlich neues Saatgut zu erwerben und dafür Kredite aufzunehmen.

Die Ernährungssouveränität der Nationen wird durch die Privatisierung von Saatgut, Land und Wasser gefährdet, weshalb international vernetzte soziale Bewegungen gegen die Konzerne der Agrarindustrie protestieren.

Deshalb fordern wir:

- die Agrarökologie als Paradigma für eine nachhaltige Landwirtschaft anzuerkennen und die wissenschaftliche Forschung entsprechend zu fördern,
- die Patentierung von Saatgut und dessen genetische Veränderung zu unterbinden und die Patentierung lebender Organismen wie Tiere sowie menschlicher Gene zu untersagen,
- die Förderung des Erhalts und Tausches von Saatgut als soziale Praxis,
- die Souveränität über die Produktion von Nahrungsmitteln für die Bevölkerung sicherzustellen, und die Versorgung entsprechend möglichst regional zu gewährleisten.

Förderungssysteme: Solidarische Landwirtschaft, Kleingärten, Permakultur

Beim bioveganen Landbau sind keine industrielle Tierhaltung und keine chemischen Pestizide nötig. Die Ressourcen werden schonender behandelt, Artenvielfalt wird gefördert und das Trinkwasser als Lebensmittel Nr. 1 nachhaltig geschützt.

Bodendüngung

Dünger in der herkömmlichen Art muss nicht erst als Pflanze den Umweg durch ein Lebewesen gehen, sondern kann direkt als Grünmasse über die Kompostierung produziert werden. Durch das Ende der Massentierhaltung werden große Agrarflächen zur Produktion von pflanzlichem Dünger (statt Tierfutter) verfügbar. Diese Nachhaltigkeit wird das elementare Marktkriterium der künftigen Düngproduktion sein.

Weitere Möglichkeiten der Nährstoffzuführung sind die Gründüngung, neue Abwasserentsorgungstechniken zur Separierung und Rückführung menschlicher Exkremate, das Mulchen, effektive Mikroorganismen und rein pflanzlich gewonnene Schwarzerde (Terra preta). Auch eine sinnvolle Fruchtfolge und neue Anbaumethoden wie etwa die Permakultur und schonende Bodenbearbeitung können zur Bodenfruchtbarkeit entscheidend beitragen.

Diese Art der Landbewirtschaftung bietet ein enormes Arbeitsmarktpotential. Der unter bestimmten Umständen stärkere Personal- und Zeiteinsatz ist über staatliche Subventionen in den Bereich der wirtschaftlichen Rentabilität zu bringen.

Synergieeffekte nutzen, Verbraucher*innen einbinden

Immer mehr Menschen sehnen sich nach einer natürlichen und ethischen Herstellung von Lebensmitteln. Ihnen ist Frische, Saisonalität und Regionalität wichtig. Viele sind gerne bereit, ihre Freizeit in Projekte wie „Kleingärten“, „Urban Gardening“ oder „Solidarische Landwirtschaft“ einzubringen, um bei der Lebensmittelproduktion aktiv teilzunehmen. Dieses Angebot ist zu nutzen und kooperationswillige Landwirt*innen im Umkreis der Siedlungen sind bei dieser nachhaltigen und umweltschonenden Produktion finanziell zu fördern.

Nahrungsmittelimport, Unterstützung von deutschem Ökolandbau

Die Nachfrage nach biologisch erzeugten Lebensmitteln steigt rasant. Zurzeit muss ökologisch hergestellte Ware oft aus dem Ausland importiert werden, um die hohe Nachfrage zu befriedigen. Dabei bleibt oft unberücksichtigt, dass bei uns geltende Rahmenbedingungen (Stichwort „Mindestlohn“) im Produktionsland nicht umgesetzt werden. Damit die deutsche Landwirtschaft konkurrenz- und überlebensfähig biologischen Ackerbau betreiben kann, sind Unterstützungsmaßnahmen erforderlich, wie etwa die Zuzahlung einer notwendigen Summe zum aktuell geltenden Mindestlohn für einzustellende Feldarbeiter*innen, die für den ökologischen Landbau benötigt werden, um den Einsatz von Chemie zu vermeiden (Stichwort Glyphosat).

Darüber hinaus fordert die V-Partei³, konventionell (mit Chemie) erzeugte Lebensmittel nicht weiter aus dem Ausland zu importieren, um auch dort umweltfreundliche und nachhaltige Standards bei der Produktion zu erreichen.

Im Rahmen der Agenda 2030 wird ein Importstopp tierischer Produkte angestrebt.

V. Globale Chancen für alle

Wir tragen für Frieden und Freiheit der gegenwärtigen und der kommenden Generationen unseres Planeten eine Verantwortung. Das V steht dabei als Orientierung und Verpflichtung, unser Handeln darauf auszurichten, die Unversehrtheit aller zu erhalten, mögliche Folgen auf die Natur zu überprüfen und negative Einflüsse zu verhindern.

Vermeiden der Gentechnik in der Agrarwirtschaft

Nie zuvor hat die Menschheit mehr Nahrungsmittel produziert als heute. Über ein Drittel davon wird in Deutschland weggeworfen und vernichtet. Wenn Lebensmittel gerecht verteilt würden, müsste niemand hungern. Dennoch hungern heute mehr Menschen als je zuvor auf diesem Planeten. 70% aller Hungernden leben auf dem Lande – insbesondere in Asien und Afrika. Was den Menschen dort fehlt, ist der Zugang zu Land, Wasser und Saatgut, zu praktischem Know-how, zu lokalen Märkten und einfachen Technologien. Mit Gentechnik-Pflanzen wird bisher ausschließlich Tierfutter, Baumwolle und Energie vom Acker produziert. In Entwicklungsländern konkurrieren sie so mit der Produktion von Lebensmitteln für lokale Märkte.

Die V-Partei³ spricht sich gegen jegliche Genmanipulation in der Agrarwirtschaft aus. Es ist immer noch unklar, ob gentechnisch veränderte Lebensmittel Auswirkungen auf den menschlichen Körper haben können, zum Beispiel könnten durch transgene Pflanzen mit Genen zum Schutz gegen Fraßinsekten beim Menschen Allergien entstehen, wenn sie das von den Pflanzen produzierte Gift mit der Pflanze verzehren. Außerdem tötet das Gift mehr Tierarten als nur die Fraßinsekten. Transgene Pflanzen, die in Monokulturen angepflanzt werden, bergen zu viele Risiken: Die Artenvielfalt wird reduziert, Böden werden zerstört, zu

viel Düngemittel und Pestizide werden eingesetzt, insbesondere bei Pflanzen, die nicht der Ernährung dienen sollen. Wildkräuter sterben als Folge aus. Es besteht die Befürchtung, dass Pflanzen mit gentechnisch eingebauten Antibiotika-Resistenzen auf Bakterien übergehen und zu resistenten Bakterien-Stämmen führen könnten, auch wenn dies bisher nicht labortechnisch nachgewiesen werden konnte. Weiter wird befürchtet, dass sich veränderte Pflanzen über Pollenflug unkontrolliert ausbreiten. Auch diese Möglichkeit wird bislang von Genetiker*innen dementiert. Insbesondere beim transgenen Bt-Mais überwiegen die Nachteile.

Neben der Gefahr von Allergien löst auch der Bt-Mais den Welthunger nicht. Dieser kann nur durch eine bessere Verteilung bzw. eine bessere Nutzung der Flächen gelöst werden (Stopp des Anbaus von Tierfutter). Der Bt-Mais ist vor seinem größten Schädling, dem Maiszünsler geschützt, jedoch fressen nützliche Florfliegen die Larven des Maiszünslers, nehmen so das Gift aus dem Mais auf und sterben ebenfalls.

Patente auf Gentechnik-Pflanzen bringen Landwirt*innen in neue Abhängigkeiten, da sie ihre Ernte nicht mehr zur Aussaat nutzen dürfen, ohne Lizenzen zu zahlen. Über tausend Patente auf Gentechnik-Pflanzen sind bereits erteilt worden. Mutationen der Pflanzen, Zerstörung/Veränderung von anderem Saatgut und Abhängigkeit von Großkonzernen sind die Folgen.

Menschen müssen die Gelegenheit haben, sich mit nötiger Nahrung und Wasser selbst versorgen zu können – unabhängig von Großkonzernen, von denen sie es derzeit teuer erwerben müssen.

Die V-Partei³ wird diese Entwicklung nicht weiter unterstützen. Sie wird in politischer Verantwortung dieser Ungerechtigkeit und somit Armut und Hunger energisch entgegenzutreten.

Unabhängige Kontrollen

Wir fordern neben der vom Bund bereits eingerichteten Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffungen ein unabhängiges Ressort, das sich mit diesen Themen beschäftigt und Einfluss auf die gesamte Gesetzgebung nehmen kann.

Hinterfragen des EU-Rechts

Wenn es in EU-weiten Ausschreibungen (z.B. für Nahrungsmittelbereitstellung in öffentlichen Einrichtungen) im Sinne des EU-Vergaberechts diskriminierend ist, z.B. regionales Gemüse einzufordern, müssen sinnvolle und umsetzbare politische Reaktionsmöglichkeiten überlegt werden.

VI. Gesundheit, Ernährung und Verbraucher*innenschutz – die neuen Herausforderungen!

Gesundheit

In der Gesundheitspolitik müssen Chancengleichheit und Krankheitsprävention im Vordergrund stehen. Dazu müssen mehr Forschungsgelder in unabhängige Gesundheitsforschung fließen. Auch gehören zur Prävention Maßnahmen wie z.B. Freiraum für Bewegung im Arbeitsleben und flexible Arbeitszeiten.

Krankenkassen

Die V-Partei³ fordert Versicherungspflicht für alle Bürger*innen in der gesetzlichen Krankenversicherung. Der Beitrag soll ein fester Prozentsatz auf alle Einkommensarten sein. Regelleistungen überschreitende Wahlleistungen sollen weiter in privaten Krankenversicherungen absicherbar sein. Die Zahl der gesetzlichen Krankenkassen ist einzuschränken, um Kosten für Verwaltung und Werbeausgaben einzusparen. Die Krankenkassen sollen in Gesundheitskassen umbenannt werden.

Gesundheitsberatung und Prävention, auch mit Hilfe von pflanzlich-vollwertigen Ernährungsstrategien, müssen in den Leistungskatalog aufgenommen werden. Zahnersatz hat ausschließlich die Krankenkasse zu tragen, wenn ab einem Alter von 18 Jahren regelmäßige Zahnarztbesuche (mindestens einmal im Jahr) erfolgt sind.

Wir fordern eine Abschaffung der Abrechnung durch die kassenärztliche Vereinigung, so dass die Krankenkassen direkt mit den Ärzt*innen abrechnen können. Dabei sollen die Patient*innen die Kosten der Behandlung einsehen können, damit ein Kostenbewusstsein entsteht.

Krankenhäuser

Die Krankenhäuser in kommunaler Hand sollen weitgehend erhalten bleiben. Private Träger sollen die Behandlung der Patient*innen ausschließlich am Wohl der Menschen, und nicht nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten ausrichten.

Dazu ist eine unabhängige Aufsichtsbehörde in den Verwaltungen der Krankenhäuser einzurichten, um betrügerischen Abrechnungen vorzubeugen. Fallpauschalen und Sonderentgelte sollten neu überprüft und in Hinblick auf die Versorgungsqualität validiert werden. Des Weiteren müssen Einsparpotentiale bei der ressourcenverschwendenden Verwendung von Einmalmaterialien ermittelt werden.

Ärztliche Versorgung

Die V-Partei³ fordert eine erweiterte Einbeziehung nachgewiesener wirksamer naturheilkundlicher Therapieverfahren in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung. Das Ziel soll sein, chemisch erzeugte Medikamente aus der konventionellen Medizin soweit wie möglich einzusparen, um damit nicht nur Kosten zu senken, sondern auch um Nebenwirkungen einzudämmen. Bei Arzneimitteln soll das jeweils günstigste gleichwertige Präparat verschrieben werden. Leistungen von staatlich geprüften Heilpraktiker*innen sollen in größerem Umfang von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen werden.

Pflegeberufe

Die Pflegeberufe sind ein Grundpfeiler unseres Gesundheitssystems. Durch die Einrichtung von Pflegekammern in allen Bundesländern können diese Berufe eine starke gesundheitspolitische Interessenvertretung bilden.

Pflege soll breiter aufgestellt werden und mehr Verantwortung übernehmen können. Der Einsatz von Pflegekräften durch externe Dienstleister muss auf notwendige Fälle (zum Beispiel akute Personalengpässe) eingeschränkt werden, um eine gleichartige Bezahlung der Pflegekräfte innerhalb einer Institution zu gewährleisten.

Es ist zu beobachten, dass sich sowohl die Fachgebiete als auch die Altersgruppen auf den Krankenhausstationen zunehmend mischen. Bewohner*innen in den Pflegeheimen haben chronische Erkrankungen und sind oft multimorbid. Um diesen Herausforderungen gerecht zu werden, muss die Grundausbildung generalisiert werden. Anschließend soll eine Spezialisierung erfolgen, die allerdings auch besser bezahlt werden muss. Wenn Pflegekräfte

sich weiter qualifizieren (zum Beispiel als Wundexpert*innen) sollen sie auch direkt mit den Krankenkassen abrechnen und Pflegehilfsmittel selbst verordnen können.

Stillen

In Deutschland stillen nur noch ca 50% der Mütter nach dem sechsten Monat.

Die Weltgesundheitsorganisation empfiehlt sechs Monate ausschließliches Stillen, danach sollten Kinder, neben der Muttermilch, zunehmend feste Nahrung zugefüttert bekommen.

Da die handelsübliche Folgemilch lediglich Muttermilch von der Kuh ist, die unter unwürdigen Bedingungen entsteht, sollte menschliche Muttermilch bevorzugt werden.

Weil dieses Wissen leider noch nicht weit verbreitet ist, fordern wir die Aufklärung über Stillempfehlungen zu einem festen Bestandteil jedes Geburtsvorbereitungskurses sowie der Ausbildung von Fachpersonal für Kinder- und Jugendmedizin und der Entwicklungshilfe einzurichten.

Das Recht auf Stillen beinhaltet auch die Zurverfügungstellung des notwendigen Equipments (z.B. Milchpumpen) durch die Krankenkassen.

Um das Recht am eigenen Körper der Frau nicht zu verletzen, sprechen wir uns gegen einen Stillzwang aus und für eine Förderung der Alternativen, zum Beispiel durch pflanzliche Stillalternativen oder Milchbanken.

Begleitetes Sterbefasten

Gerade weil wir das Leben lieben, fordern wir das Recht auf ein Sterben in Würde. Sterbefasten bedeutet, freiwillig auf Nahrung und Flüssigkeit zu verzichten, um den eigenen Tod herbeizuführen. Dafür brauchen wir ein Gesetz, das den Beteiligten Schutz und Rechtssicherheit gewährt.

Ärzt*innen und Pflegepersonal muss es erlaubt sein, Schwerstkranke und Sterbende beim Sterbefasten zu begleiten, statt den Sterbeprozess, wie das inzwischen üblich ist, durch lebensverlängernde Maßnahmen, oft qualvoll für die Patient*innen, aber mit Riesengewinnen für Pharmakonzerne und Co, hinauszuzögern. Für viele Menschen bedeutet die Möglichkeit des Sterbefastens großen Trost.

Abschaffung der Zeitemstellung

Für die Mehrheit ist die Zeitemstellung eine lästige Pflicht mit Folgen. Wochenlang kämpfen Mensch und Tier im Herbst und im Frühjahr mit einem Mini-Jetlag. Schlafstörungen, Störungen des Biorhythmus und Unzufriedenheit sind die Folgen. Die ehemals wirtschaftlich angestrebten Vorteile sind längst durch Studien widerlegt. Die V-Partei³ fordert das zuständige Europäische Parlament auf, die Zeitemstellung abzuschaffen.

Nahrungs- und Genussmittel

Ernährungstechnische Verantwortung der öffentlichen Einrichtungen

Uns liegt die Gesundheit aller Bürger*innen am Herzen. Wir setzen uns daher dafür ein, dass es in allen öffentlichen Einrichtungen wie Kantinen, Kindertagesstätten, Schulen, Mensen, Senioren- und Pflegeheimen sowie Krankenhäusern täglich ein pflanzliches und vor allem ausgewogenes Verpflegungsangebot gibt.

Bio für alle

Nach dem Vorbild der Stadt Nürnberg soll die Bio-Qualität in öffentlichen Einrichtungen Standard werden.

Lebensmittelverschwendung

Um Lebensmittelverschwendung zu vermeiden, sollen Supermärkte und Restaurants keine Lebensmittel mehr wegwerfen dürfen. Stattdessen müssen diese an gemeinnützige Organisationen wie Tafeln, „Lebensmittelretter*innen“ oder Foodsharing-Plattformen abgegeben werden.

Wissenschaftsbasierte Drogenpolitik & Aufklärung

Die V-Partei³ fordert die Legalisierung von Cannabis für den privaten und medizinischen Gebrauch. Des Weiteren muss die grundlose Kriminalisierung von Konsument*innen beendet werden. Es bedarf der umfassenden Aufklärung der Bürger*innen sowie einer staatlichen Kontrolle der Abgabe. Damit wird die Kriminalität und der Handel eingedämmt, die Perspektive im öffentlichen und privaten Leben der Konsument*innen verbessert sowie Polizei und Justiz entlastet. Mit der staatlichen Abgabe werden Konsument*innen durch Kontrollen und Richtlinien geschützt. Zuwiderhandlungen würden auf dem Rechtsweg empfindlich bestraft, Jugendschutz hat hierbei oberste Priorität. Mit den Steuereinnahmen können Aufklärungsprogramme, die Hilfe für Suchterkrankte sowie Forschung und Bildung finanziert und ausgebaut werden.

Trinkwasserschutz

Immer mehr medikamenten- und schadstoffbelastete, nicht ausreichend vergorene Gülle auf unseren Feldern: Das ist nicht nur Geruchsbelästigung, sondern auch Gesundheitsgefährdung. Seit Jahren gelangt durch Überdüngung weit mehr Stickstoff auf deutsche Felder als nötig. Dieser taucht als Nitrat über das Grundwasser in unserem Trinkwasser und in den Oberflächengewässern wieder auf, so dass immer mehr Expert*innen Alarm schlagen. Nitrat verwandelt sich im menschlichen Körper in Nitrit und dies kann krebserregend und lebensgefährlich sein. Zudem werden durch Gülle multiresistente Keime auf Gemüse übertragen. Die EU hat Deutschland bereits gerügt, doch die Gülle fließt weiter, die Landwirtschaft ist in eine Schieflage geraten und muss sich verändern. Mit unserem Modell der bioveganen Landwirtschaft lösen wir auch dieses Problem.

Weiter setzen wir uns gegen die Privatisierung des Grundwassers ein. Die V-Partei³ fordert die EU-Kommission und den Bundestag auf, das Recht auf Wasser und sanitäre Grundversorgung gesetzlich zu verankern.

Kennzeichnungspflicht bei Nahrungsmitteln, Werbeverbot für Ungesundes

Nährwertangaben bei verpackten Nahrungsmitteln müssen klar und verständlich sein, ohne dass die Zutatenliste auf der Rückseite lange studiert werden muss. Dies ermöglicht eine Ampelkennzeichnung mit Signalfarben für die Inhaltsstoffe Zucker, Fette und Salz. Stark zuckerhaltige bzw. ungesunde Produkte sind aus der Werbung herauszunehmen.

VII. Bildung und Familienpolitik

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und das völlig unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Religion oder sexuellen Orientierung. Chancengleichheit und soziale Gerechtigkeit sind Teil der Menschenrechte. Die V-Partei³ setzt sich klar dafür ein, dass alle Menschen das gleiche Recht auf Bildung, Selbstverwirklichung und einen fairen Lohn sowie einen Anspruch auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit haben, und zwar geschlechtsunabhängig. Hier besteht noch viel Förderungsbedarf.

Familie

Die V-Partei³ sieht als Familie ein Zusammenleben von mindestens zwei Menschen, die entweder miteinander verwandt, adoptiert oder verheiratet sind oder in einer eheähnlichen Beziehung miteinander leben. Das Recht eine Familie zu gründen steht dabei allen Menschen, unabhängig von ihrem Geschlecht oder ihrer sexuellen Ausrichtung zu. Statt steuerlicher Vorteile durch die Ehe müssen alle Menschen, die Hilfe benötigen, staatliche Unterstützung und Förderung bekommen. Für die V-Partei³ gehört es zu den Kernaufgaben einer Gesellschaft, Menschen zu unterstützen, die für andere Verantwortung übernehmen. Dies betrifft insbesondere Familien mit Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen.

Familien sind in ihrem Alltag häufig vor Probleme gestellt, da sich Berufstätigkeit und Familie nicht immer vereinbaren lassen. Hier muss dringend Abhilfe geleistet werden. Dazu müssen mit Hilfe des Staates flächendeckend Kindertagesplätze und Freizeitangebote geschaffen werden.

Die Pflege eines Angehörigen führt häufig dazu, dass der Beruf nicht mehr in vollem Umfang ausgeführt werden kann und manchmal auch aufgegeben werden muss. Deshalb ist es von enormer Wichtigkeit, pflegende Angehörige stärker als bisher zu entlasten (finanziell, aber auch mit mehr Pflegeplätzen). Es müssen staatlich geförderte Gemeinschaftszentren entstehen, in denen Kinder und ältere Menschen gemeinsam betreut werden können. Dadurch kann ein soziales Miteinander direkt vom Kindesalter an gelernt und erfahren werden.

Selbstbestimmung und sexuelle Vielfalt - Gleichstellung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans*, Queers, Intersexuellen (LGBTQI*) und Heterosexuellen

LGBTQI*-Menschen werden im Alltag immer wieder von verschiedenen Seiten diskriminiert. Dies muss sich gerade in Hinblick auf Artikel 1 des Grundgesetzes ändern. Auch der Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes verbietet unter anderem Benachteiligungen, die durch die Sexualität und geschlechtliche Identität begründet werden. Die V-Partei³ stellt sich entschieden gegen jegliche Form der Diskriminierung aufgrund von sexueller bzw. geschlechtlicher Identität.

Die V-Partei³ ist davon überzeugt, dass das Adoptionsrecht gleichermaßen für alle gelten muss. Es erschließt sich kein Grund, warum LGBTQI*-Menschen nicht in der Lage sein sollten, für Kinder genauso liebevoll zu sorgen wie heterosexuelle Paare oder Einzelpersonen. Wir fordern Gleichberechtigung in allen Bereichen, wie z.B. bei der Blutspende, die bei den meisten Organisationen derzeit nicht von homosexuellen Menschen geleistet werden darf.

Trans*personen muss es erleichtert werden, ihre Identität zu leben. Hier setzt sich die V-Partei³ für die Vereinfachung von Verfahren wie Beantragung von Namensänderungen oder Geldern für medizinische Behandlungen ein.

Die derzeitige Regelung im Sinne der Personenstandsregelung lässt zu, dass eine Streichung des Geschlechtseintrags im Geburtenregister zwar möglich ist, nicht aber alternative geschlechtliche Identitäten eingetragen werden. Die V-Partei³ sieht es als notwendig an, den Punkt „Geschlecht“ in sämtlichen Amtsdokumenten hinsichtlich ihrer oftmals binären Strukturen zu reformieren, um Menschen mit weiteren Geschlechtern nicht auszugrenzen. Auch sollte in diesem Zuge über eine geschlechtergerechte Sprache nachgedacht werden.

Rahmenbedingungen von Bildungsinstitutionen

Das Bildungssystem beginnt bereits in den Kindertagesstätten. Gut ausgebildete

Pädagog*innen sind für ihre wichtigen Aufgaben angemessen zu bezahlen. In der frühkindlichen Erziehung werden wichtige Weichen für die weitere Entwicklung unserer Kinder gestellt. In gut ausgestatteten Schulen fällt das Lernen leichter. Marode Gebäude, die nur oberflächlich gereinigt werden sowie altmodische Kreidetafeln laden nicht zum Lernen ein. Hier sind Investitionen notwendig, damit Schulen zu einem modernen Lernort werden. Alle Schulen sollen mit Whiteboards, Tablets und/ oder Laptops ausgestattet werden. Im Zuge der Digitalisierung müssen die Lernenden auch in der Medienkompetenz geschult werden. Dies ist in den Lehrplänen zu verankern, Lehrkräfte sind durch Weiterbildungsmaßnahmen entsprechend zu schulen. Zu den Rahmenbedingungen gehören auch kleinere Klassen. In großen Klassen, mit teilweise 30 Kindern, kann nicht jeder Lernende ausreichend gefördert und gefordert werden. Wir fordern Klassengrößen von maximal 25 Lernenden in der Grundschule als auch der weiterführenden Schule.

Ebenso ist Team-Teaching in den Integrationsklassen notwendig. Schulen stehen vor großen Herausforderungen, wenn sie Schüler*innen mit den verschiedensten Besonderheiten gerecht werden wollen. Auch wenn es das Ziel sein sollte, alle Kinder gemeinsam zu unterrichten, so gibt es doch auch Kinder, denen man an Regelschulen nicht gerecht werden kann. Diese Kinder brauchen einen kleineren, gut betreuten und auf ihre Bedürfnisse zugeschnittenen Rahmen, um sich besser entwickeln zu können. Auch hierfür fordern wir zusätzliche Lehrkräfte. Für alle Lernenden gilt die Notwendigkeit eines sinnvollen Förderunterrichts. Beides sind wichtige Säulen, die in jedes Bildungssystem zu integrieren sind.

Vergleichbarkeit von Abschlüssen

Abschlüsse in unserem Bildungswesen sind deutschlandweit so gleichwertig wie möglich zu gestalten. Wir fordern daher eine Abschaffung des Kooperationsverbotes im Grundgesetz. Ebenso sind ausländische Abschlüsse anzuerkennen, damit wichtige Fachkräfte so schnell wie möglich ihren Beruf ausüben können. Voraussetzung ist die Kommunikationsfähigkeit, begleitende Deutschkurse sind bis zum Sprachlevel B2 als Pflicht anzusehen sowie eine fachliche Prüfung. Wir fordern die Entwicklung geeigneter Konzepte zur Integration. Insbesondere Kinder geflüchteter Menschen benötigen begleitende psychosoziale Betreuung in Kooperation mit den Lehrenden. Team-Teaching ist hier notwendig, da Kinder mit völlig unterschiedlichen Voraussetzungen zu uns kommen und mit einer zweiten Lehrkraft Defizite schneller aufgearbeitet werden können.

Keine Einflussnahme der Industrie und ihrer Lobbyverbände auf Schule und Schüler*innen, Überarbeitung der Schulfächer

Wir fordern, dass in Bildungseinrichtungen die positiven Auswirkungen vollwertiger pflanzlicher Nahrung auf die Gesundheit, das Erlernen nahrungsspezifischer Kompetenzen hin zu einer gesunden Lebensführung in Verbindung mit Sport sowie die Ausbildung eines Umweltbewusstseins einen höheren Stellenwert erfahren muss.

In der aktuellen Gesellschaft werden Kinder immer noch zu einer omnivoren Lebensweise erzogen. Es wird als freie Entscheidung verstanden, dass der mündige Mensch später das erlernte Essverhalten selbständig revidieren kann. Richtig ist jedoch, dass damit den Kindern eine soziale „Normalität“ aufgezwungen wird, die sie später nur mit Mühe wieder verlassen können und sollen. An den heutigen Diskussionen und außerfamiliären Einflussnahmen zeigt sich, dass die proklamierte „freie Wahl“ der Kinder in erwachsenen Jahren nicht stattfinden soll.

Solange die Tierindustrie nicht in eine biovegane Landwirtschaft umgewandelt ist, muss

jeglicher manipulativer Einfluss kompromisslos gestoppt werden.

Studien zur pflanzlichen Ernährung und dem damit verbundenen Gesundheits-, Umwelt- und Klimaschutz sind den Schüler*innen nicht länger vorzuenthalten, sondern aktiv auch in den Lehrbüchern zu verankern. Folglich ist sowohl ein Schulfach „Ernährung“ als auch eine Erweiterung um die Themengebiete Tierrechte und Umweltschutz in allen Schulen anzustreben. Beim Schulfach Nahrungszubereitung bzw. Hauswirtschaft, das in allen Schulformen angeboten werden sollte, ist die vegane Kochkunst zu vermitteln.

Die staatlich subventionierte Schulmilch ist umgehend abzuschaffen und durch Pflanzendrinks zu ersetzen.

Aus Rücksicht auf den sich verändernden Biorhythmus in der Pubertät sollte der Unterricht an weiterführenden Schulen später beginnen.

Schule sollte junge Menschen auf lebenspraktische Dinge vorbereiten. Zur Vermittlung entsprechender Grundlagen (zum Beispiel über Gerichtsbarkeiten, Ablauf von Gerichtsverfahren, Rechtsmittel gegen einen Verwaltungsakt, Rechtsgeschäfte usw.) fordern wir an allen Schulen die Einführung des Faches „Rechtskunde“, das mindestens ein Jahr lang unterrichtet wird.

Studium

Angehende Ärzt*innen werden an den Universitäten nicht ausreichend über die Zusammenhänge zwischen Ernährung und Krankheiten ausgebildet.

Wir fordern die Einführung und den Ausbau einer scheinüberprüften ernährungsmedizinischen Vorlesungsreihe als festen Bestandteil des Medizinstudiums.

Studiengebühren erschweren den Zugang zur Bildung und sollen daher nicht erhoben werden.

Kochausbildung

Mit der Verbreitung der pflanzlichen Ernährung steigt der Bedarf an veganen Köch*innen. Vegane Restaurants suchen händeringend nach gutem Küchenpersonal, nach Menschen, die professionell vegane Speisen zubereiten können und die Techniken der pflanzlichen Küche routiniert beherrschen.

Wer eine Kochausbildung absolviert, wird derzeit zur Zubereitung tierlicher Produkte gezwungen.

Dies ist eine Diskriminierung von vegan lebenden Menschen bereits in der Ausbildung und nicht mehr zeitgemäß. Die V-Partei³ fordert daher, bundesweit die klassische dreijährige Kochausbildung ohne die Verwendung von Tierprodukten durchzuführen und für bereits ausgebildete Köch*innen entsprechende Weiterbildungskurse anzubieten.

VIII. Mobilität, Verkehr

Automobil- und Zugverkehr

Die heutige Verkehrssituation zeigt eindeutig das Versagen der deutschen Politik auf ganzer Linie auf. Ein hohes Maß an Umweltzerstörung und Misswirtschaft werden auf dem aktuellen Kurs zu einer gigantischen Falle für nachfolgende Generationen führen. Der Verkehr wird die nächsten Jahre ohne ein entschiedenes Eingreifen weiter steigen und die Wege, die Waren und Menschen zurücklegen, werden immer weiter.

Der Preis, den wir dabei zahlen, sind jährlich tausende Verkehrstote und hunderttausende Verletzte, physische und psychische Belastungen durch Stress, Schadstoffe und Feinstaub, Flächenverbrauch, Klimaerwärmung und aussterbende Tier- und Pflanzenarten.

Wir fordern von der Verkehrspolitik, dass ein besserer Ausgleich zwischen dem Bedürfnis nach Mobilität des Einzelnen und den daraus folgenden Gesamtkosten für die Gesellschaft und Umwelt gleichberechtigt abgewogen wird.

Der Einfluss der Automobilindustrie auf die Gesetzgebung, insbesondere im Bereich Verkehr und Umwelt, ist konsequent zu verringern. Gesetzeslücken in der Emissionsgesetzgebung sind konsequent zu eliminieren, damit sich emissionsfreie Antriebskonzepte rasch durchsetzen.

Die Verkehrswegeplanung ist nach Jahrzehnten falscher und schädlicher Prioritätensetzung radikal umzusteuern: Vorrang der Schiene vor der Straße.

Zur Reduktion der Emissionsbelastung, der Anzahl schwerer Unfälle und der Verbesserung des Verkehrsflusses setzt sich die V-Partei³ für ein generelles Tempolimit auf allen Straßen ein: 30-50 km/h in der Stadt, 100-120 km/h außerhalb, 130 km/h auf Autobahnen.

Mobilitätsreduzierung

Die europäische Bevölkerung wird in den nächsten Jahrzehnten sinken, trotzdem wird das Verkehrsaufkommen jedes einzelnen weiter steigen.

Der Arbeitsplatz ist heute durchschnittlich 20 km vom Wohnort entfernt, die Produkte des täglichen Lebens kommen aus allen Kontinenten zu uns, da diese dort günstiger hergestellt werden. Konsumartikel werden über das Internet geliefert. Viele Menschen fliegen jedes Jahr über tausende Kilometer in den Urlaub. Die Aufgabe des Staates muss es sein, die Kosten für Produkte und Dienstleistungen so anzugleichen, dass die Folgekosten in der Zukunft berücksichtigt werden. Dies wird zu einer deutlichen Reduktion des Verkehrsaufkommens und der damit verbundenen Umweltauswirkungen führen.

Kostenloser ÖPNV

Aus Gründen des Umwelt- und des Klimaschutzes ist es unser Ziel, den Anteil des ÖPNV am Verkehrsaufkommen deutlich zu steigern. Hierzu fordern wir finanzielle Anreize und ein deutlich attraktiveres ÖPNV-Angebot.

Die V-Partei³ fordert die komplett kostenfreie Nutzung des ÖPNV. Durch einen fahrscheinlosen ÖPNV lassen sich Teile der anfallenden Kosten direkt einsparen oder senken, z. B. durch den Verzicht auf Fahrkartenautomaten und -kontrollen sowie das Wegfallen teurer Prozesse gegen Schwarzfahrer*innen. Zudem kommen indirekte Einsparungen: Verbesserung der Luftqualität, weniger Umwelt- und Klimabelastung, weniger Verkehrsunfälle, geringere Kosten für Straßenbau und -sanierung, weniger Platzverbrauch und steigende Lebensqualität und Attraktivität für Touristen.

Zudem möchten wir die Einnahmen der in vielen Städten einzuführenden City-Maut in die Finanzierung des ÖPNV stecken. Weitere Einnahmen lassen sich durch erhöhte Parkgebühren in Innenstädten realisieren. Unser Ziel ist es, das ÖPNV-Angebot in Großstädten so auszubauen, dass in Verbindung mit dem Fahrradverkehr und Carsharing bei der Personenbeförderung komplett auf private PKW verzichtet werden kann. Der Bau von Straßenbahn-, Stadt-, S- und U-Bahnen soll daher unterstützt und vorangetrieben werden. Lückenschlüsse müssen ebenso erfolgen wie ein Ausbau der Verbindungen in außerhalb liegende Stadtteile und Vororte. In vielen Städten gibt es bereits Schienenverbindungen, die derzeit nicht oder nur durch den Güterverkehr genutzt werden, hier ist eine Reaktivierung zu prüfen. Parallel gehören Stadtteilbahnhöfe und Haltepunkte wieder eröffnet oder neu gebaut. Die Attraktivität der Stadtbusnetze ist durch zusätzliche Ringlinien, Integration der

Regionalbuslinien in das bestehende Busnetz, Beschleunigung des Busverkehrs durch Vorrangschaltungen an Ampeln und durch Einrichtung separater Busspuren sowie eine Taktverdichtung zu steigern. Grundsätzlich fordern wir den Vorrang des ÖPNVs vor dem motorisierten Individualverkehr, so sollten ggf. für Busspuren Autospuren zurückgebaut werden.

Auf dem Land ist ein Mindestversorgungsgrad sicherzustellen, zudem sollte auch hier der Ausbau vorangetrieben werden. Wir fordern den sofortigen Stopp von Bahnstreckenstilllegungen und die Prüfung der Reaktivierung ehemaliger Bahnstrecken. Die Versorgung in ländlichen Gebieten kann zudem mit Anruf-Sammel-Taxis, Ruf- und Bürger*innenbussen usw. ergänzt werden. Bei den erforderlichen Investitionen sollen die Kommunen dabei von den Ländern und vom Bund finanziell unterstützt werden.

Im Fernverkehr fordern wir eine vollständige Mehrwertsteuerbefreiung. Dies gilt ebenso für den Fernbusverkehr. Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre fordern wir eine kostenlose Nutzung des Fernverkehrs.

Individualverkehr

Bei einem entsprechend ausgebauten ÖPNV und Radwegenetz sollte es nach Möglichkeit nicht mehr notwendig sein, ein eigenes Fahrzeug zu besitzen. Für alle anderen Fälle müssen Fahrzeuge bereitstehen, die ökologisch, als auch ökonomisch eine optimale Lösung bilden. Im Kfz-Bereich zeichnen sich mehrere Trends auf, die die Art des Individualverkehrs in den nächsten Jahren prägen können:

- Elektrifizierung: Ein elektrisch angetriebenes Fahrzeug kann dazu beitragen, den Emissionsausstoß (Schadstoffe, Treibhausgase, Feinstaub, Lärm) deutlich zu senken, wenn der gesamte Lebenszyklus des Fahrzeugs optimiert und die Energie zu 100% regenerativ erzeugt wird. Grundsätzlich sollen individuelle Kraftfahrzeuge nur als Ergänzung zum ÖPNV eingesetzt werden.

- Autonomes Fahren

Um dieser Technologie eine gute Entwicklungschance zu geben, ist es wichtig, dass der Gesetzgeber diese neue Welt in die richtigen Bahnen lenkt. Wir fordern daher auf der einen Seite entsprechende Möglichkeiten, Testfahrzeuge auf ausgerüsteten Strecken zuzulassen, auf der anderen Seite aber auch die rechtliche Frage zu klären, wie ein Computer und seine Handlungsweisen im Straßenverkehr ethisch und rechtlich zu bewerten sind.

- Sharing

Das Teilen von Fahrzeugen auf verschiedene Menschen in einem kleinen Gebiet, kann dazu führen, dass insgesamt weniger Fahrzeuge benötigt werden, da einzelne besser ausgelastet werden. Wir sehen das Carsharing Modell als optimale Ergänzung zum ÖPNV und der Fahrradmobilität an. Besonders in ländlichen Regionen können so strukturschwache ÖPNV-Verbindungen vernetzt werden, ohne Leerfahrten in Kauf zu nehmen.

- Materialien

Bei vielen Fahrzeugen, vor allem im oberen Preissegment, sind in der Fahrgastzelle viele Teile, wie das Lenkrad oder die Sitze mit Leder überzogen. Die V-Partei³ fordert, Fahrzeuge nur mit tierfreien Materialien anzubieten.

- Bußgelder und Steuern

Die fälligen Steuern und Bußgelder sind für Mitbürger*innen mit geringem Einkommen genauso hoch wie für Mitbürger*innen mit hohem Einkommen. Wir fordern daher alle Bußgelder und Kraftfahrzeugsteuern ausgehend von aktuellen Sätzen nach dem zu versteuernden Einkommen zu erhöhen. Zusätzlich soll bei den Steuern die Art und Menge der Emissionen einberechnet werden.

- Zukunft des Verbrenners

Wir fordern eine Kehrtwende in der Verkehrspolitik hin zu Nullemissionsfahrzeugen mit Hilfe von neuen Emissionsvorschriften (Stichwort: Euro7), die auch eine genauere Überprüfung bei der Zulassung sowie während der Lebensdauer der Fahrzeuge einschließt. Außerdem fordern wir die schrittweise Umstellung auf CO₂-neutrale synthetische Kraftstoffe (E-Fuels), die durch regenerativen Strom aus Überkapazitäten, Wasser aus Überkapazitäten und CO₂ aus der Luft bereits heute großtechnisch hergestellt werden können.

Zur Förderung von CO₂-neutralen Kraftfahrzeugen mit Verbrennungsmotor befürworten wir die Einführung und stufenweise Anhebung einer CO₂-Steuer auf Kraftstoffe.

Fahrradmobilität

Circa 10% der Bevölkerung hat den Statistiken zu Folge aus wirtschaftlichen Gründen kein Fahrrad. Die V-Partei³ unterstützt Projekte, wonach die umweltfreundliche Fahrradmobilität gefördert wird.

Gegenüber dem motorisierten Individualverkehr hat der Fahrradverkehr enorme Vorteile: kein Schadstoff- und CO₂-Ausstoß, deutlich weniger Platzverbrauch und Lärmemissionen, erheblich weniger schwere Verkehrsunfälle und zudem ist die Fortbewegung auf dem Fahrrad auch noch gesundheitlich von Vorteil. Die Fahrradmobilität gehört daher deutlich stärker als bisher gefördert, sowohl durch den Ausbau der Infrastruktur als auch per finanzieller Anreize.

Wir fordern daher, die Infrastruktur für Fahrradmobilität durch folgende Maßnahmen auszubauen:

- * Ausbau von Fahrradstrecken, Radfernwegen und Radwegen, Bereitstellung der entsprechenden Infrastruktur (z. B. E-Bike-Ladestationen).
- * Einhaltung einer Mindestbreite bei Radwegen von zwei Metern. Ggf. müssen hierfür Autospuren weichen.
- * Ausweisen deutlich mehr innerstädtischer Straßen als sog. "Fahrradstraßen". Diese Straßen sollten möglichst vom motorisierten Individualverkehr ausgenommen werden, sollte dies nicht möglich sein, sollten sie als reine Anwohnerstraßen oder als verkehrsberuhigte Bereiche ausgewiesen werden und das Parken von Autos an den Straßenrändern eingeschränkt werden.
- * Förderung und Ausbau sogenannter "Fahrradwohnviertel", „autofreier Viertel“ und ähnlicher Projekte
- * Ausbau sogenannter "Fahrradparkhäuser", z.B. in Innenstädten, an Haltestellen des ÖPNVs und in der Nähe von Fußgängerzonen. Bereitstellung deutlich mehr sicherer Abstellmöglichkeiten und Fahrradbügel, Einplanung deutlich mehr Fahrradstellplätze bei öffentlichen und privaten Neubauten.
- * Förderung von Bikesharing-Anbietern und Bereitstellung entsprechender öffentlicher Infrastruktur.

Diese Forderungen sollen so umgesetzt werden, dass der Fußgänger*innenverkehr nicht beeinträchtigt oder behindert wird.

Um den Verkehrsfluss zu beschleunigen fordern wir die Einführung eines "grünen Pfeils" für Radfahrer*innen an Ampeln, die dann auch bei Rot entsprechend nach einem Stopp überfahren werden dürfen, analog des grünen Rechtsabbieger-Pfeils im Autoverkehr. Ampelschaltungen sind so umzustellen, dass vorrangig für den Fahrradverkehr und den ÖPNV "grüne Wellen" entstehen.

Besonders gefährlich ist das Radfahren in der Stadt an großen Kreuzungen. Wir fordern daher einen forcierten Umbau gefährlicher Kreuzungen, z.B. nach dem Konzept der

geschützten Kreuzung („protected intersection“). In jedem Fall hat die Sicherheit des Fahrradverkehrs grundsätzlich Vorrang vor dem motorisierten Individualverkehr zu haben, was auch bedeutet, dass – falls keine anderen Möglichkeiten umsetzbar sind – Autospuren zurückgebaut werden müssen.

Die Geldbußen für Autofahrer*innen, die Radfahrer*innen gefährden oder behindern, z.B. durch Parken auf Radstreifen, gehören deutlich erhöht. Zudem sollte es hierzu mehr Aufklärung geben, auch in Fahrschulen.

Bisher wird das Fahrrad mit dem normalen Mehrwertsteuersatz von 19% besteuert. Wir fordern die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes von 7%. Dieser soll nicht nur auf die Fahrräder an sich, sondern auch auf Zubehör- und Verschleißteile sowie Reparaturen angewandt werden. Außerdem sollten große Unternehmen zu dem Angebot eines Jobrades verpflichtet werden, welches steuerlich noch stärker gefördert werden sollte. Der Geldwertvorteil für die Privatnutzung ist bei Fahrrädern zu entfallen. Für Dienstwagen sollte dieser im Gegenzug auf mindestens 2% erhöht werden.

In einzelnen Zügen bundeseigener Eisenbahnen ist es nicht erlaubt, Fahrräder zu transportieren (z.B. in älteren ICE-Zügen). Um die einzelnen Verkehrsmittel besser zu verzahnen, fordern wir die Mitnahmemöglichkeit in allen Zügen. Die Mitnahme im ÖPNV mit entsprechender Kapazität sollte grundsätzlich erlaubt sein, Verbote sollten die Ausnahme bleiben.

Güterverkehr

Durch die einseitige Förderung der Automobilbranche sind die Transportkosten auf der Straße im Vergleich zu den umweltfreundlicheren alternativen Transportmitteln deutlich gesunken und insbesondere durch fehlende Investitionen in das Schienennetz fehlt es den Lastkraftwagen an Konkurrenz.

Neben der Emissionsbelastung durch den Lastkraftwagenverkehr, sowohl in Form von Schadstoffen als auch von Lärm, existieren auch weitere Risiken. Durch schwere Fahrzeuge von teilweise über 40 Tonnen werden viele Straßen insbesondere für Zweiräder zu einer Gefahr. Gerade die Straßen in den Städten und Dörfern sind für derartige Belastungen nicht ausgelegt und werden besonders in Mitleidenschaft gezogen.

Der Kostendruck in der Transportbranche führt des Weiteren zu einer höheren Belastung der Kraftfahrer*innen, die in einer Zwickmühle zwischen Arbeitgeber und den gesetzlichen Vorgaben stehen. Auf diese Weise werden letztere zu sehr vernachlässigt, wodurch viele Fahrzeuge technische Mängel aufweisen, die Ladungen nicht gesichert oder die Fahrer*innen übermüdet sind, weil sie die Ruhezeiten nicht einhalten. Dies führt unweigerlich auf immer volleren Straßen zu mehr Unfällen und Personenschäden.

Der Flugverkehr ist von allen Transportmöglichkeiten der mit Abstand schädlichste Transportweg für die Umwelt und die Gesundheit der Menschen. Daher lehnen wir diesen ab. Der Flugverkehr muss nach Möglichkeit auf ein Minimum reduziert werden.

Wir fordern daher, mehr Waren auf der Schiene oder per Schiff zu transportieren. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sind entsprechend so anzupassen, dass umweltfreundlichere Transportarten bevorzugt werden.

IX. Tierrechte

Jedem Tier wohnt eine individuelle Würde inne, die durch den einzelnen Menschen sowie durch die staatliche Gewalt zu achten und zu schützen ist. Daher sind Tiere keine Sachen und

dürfen vom Menschen – auch rechtlich – nicht wie Sachen behandelt werden.

Tiere und Menschen leben gemeinsam auf unserem Planeten und haben hier ein gemeinsames Recht auf eine möglichst ungestörte Entfaltung ihres Lebens. Aus der Macht der Menschen, das Leben und die Lebensgrundlagen zu zerstören, ergibt sich die Verantwortung der Menschen, sich selbst zurückzunehmen, die Lebensgrundlagen für alle Lebewesen zu erhalten und den Tieren zu ihrem Recht auf Entfaltung ihres Lebens zu verhelfen.

Direkte Konsequenzen sind u.a. die Reduzierung des Zerschneidens des Lebensraumes für die Wildtiere (durch Brücken über und Tunnel unter Straßen u.a.), die Abschaffung der kommerziellen Tierhaltung und Tiertötung, inklusive Jagd und Fischerei, sowie die Abschaffung der Tierversuche.

Abschaffung der Nutztierhaltung

Das aktuelle Tierschutzgesetz (TierSchG) verdient seinen Namen nur in seinem § 1:

„Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.“

Rein rechtlich gilt die Nutzung zur Nahrungsgewinnung als vernünftiger Grund, um Tiere aller Klassen zu züchten, zu halten und schließlich auch für den Verzehr zu töten. Da den Tieren als gleichwertigen Lebewesen das Vermögen zugesprochen wird, Schmerz und Leid wahrzunehmen, fordert die V-Partei³ die Beachtung der Tiere als vollwertige Rechtssubjekte.

Die weiterführenden Regelungen des TierSchG sind leider immer noch ein „Schlachtungsermächtigungsgesetz“.

Unsere Vorstellung ist daher, als neue gesetzliche Regelung, das Verbot aller Tierschlachtungen, die in Verbindung mit der Produktion von Nahrungsmitteln, Kosmetik, Kleidung und Gebrauchsgegenständen stehen.

Für das Erreichen dieses Zieles haben wir uns das Jahr **2030** vorgenommen.

Im Zentrum des Ernährungssystems steht die industrielle Verwertung von Tieren, wobei allein in Deutschland pro Jahr 100 Millionen Tiere getötet werden, die unter nicht akzeptablen Umständen aufgezogen wurden. Die Massentierhaltung verursacht ein unerträgliches Leiden der Tiere und Menschen, sie verursacht einen Großteil der klimaschädlichen Emissionen, verdrängt in Deutschland kleine und mittlere Betriebe und führt zur Vertreibung von kleinbäuerlichen Familien von ihrem Land, insbesondere auf der Südhälfte der Erde.

Deshalb fordern wir:

- das Recht der Tiere auf ein freies Leben zu respektieren und diese nicht länger als Konsumware oder Rohstoff zu betrachten,
- den Export von tierischen Produkten und Tieren zunächst schrittweise zu erschweren mit dem Ziel, ihn abzuschaffen,
- den Import von tierischen Produkten und Tieren durch Auflagen und steuerliche Maßnahmen zu reduzieren.

Leder

Leder ist ein tierischer Rohstoff, der einen eigenständigen Industriezweig darstellt. Dabei ist vielen Menschen nicht bewusst, dass die enorme Nachfrage (Kleidung, Autos, Möbel) nicht durch in Deutschland geschlachteter Nutztiere abgedeckt werden kann. Die

Lederproduktion ist mit enormem Leid der betreffenden Tiere verbunden. Auch die Menschen, die in diesem Industriezweig im Ausland beschäftigt sind, werden massiv ausgebeutet. Häufig sind Richtlinien bezüglich des Umgangs mit giftigen Gerbstoffen unzureichend. Deswegen fordert die V-Partei³ die Abschaffung der Lederproduktion in Anlehnung an das Ende der Nutztierhaltung in Deutschland und das Verbot der Einfuhr von Lederprodukten nach Deutschland.

Pelz

In Deutschland und der ganzen Welt werden nach wie vor Tiere gehalten, die der Pelzgewinnung dienen. Dabei handelt es sich unter anderem um Nerze, Marderhunde und Füchse, aber auch um Hunde, Katzen und andere Tiere. Bereits mit der Haltung sind enorme Qualen verbunden (enge Drahtkäfige, keine Beschäftigung, keine Sozialkontakte). Auch die Tötung und Pelzgewinnung an sich verursacht ein enormes Leiden bei den entsprechenden Tieren. Es ist nicht unüblich, diese ohne Betäubung zu töten bzw. bei vollem Bewusstsein zu häuten.

Für die Menschen gibt es zahlreiche Alternativen, sich ohne tierische Rohstoffe wärmend und optisch ansehnlich zu kleiden.

Die V-Partei³ fordert deswegen die Abschaffung der verbliebenen Pelzfarmen in Deutschland. Zudem soll die Einfuhr von Pelzprodukten nach Deutschland unterbunden werden.

Zooläden

Bereits heute fristen zahlreiche Heimtiere, darunter Kaninchen, Meerschweinchen, exotische Vögel und verschiedene Reptilien und Amphibien ihr Dasein in deutschen Tierheimen. Deren Haltung erfordert gute Kenntnisse und ein hohes Engagement der Tierhalter*innen. Leider werden heute immer noch Haustiere in Zooläden zum Verkauf angeboten. Haltungsformen und Einschränkung der Freiheit sind nie artgerecht. Der Durchlauf der Kundschaft bedeutet einen enormen Stress und ungeschultes Personal leistet eine mangelhafte Versorgung. Zudem verfügt es oft über ein ungenügendes Wissen bezüglich der Haltungsanforderungen und des Zubehörs. Deshalb fordert die V-Partei³ ein Verbot des gewerblichen Vertriebs von Tieren.

Tierheime

Die Finanzierung der laufenden Kosten von Tierheimen ist ohne staatliche Hilfe meist nicht möglich. Aktuell kämpfen viele Tierheime ums Überleben. Die Leidtragenden sind am Ende die Tiere. Deswegen fordert die V-Partei³ eine ausreichende staatliche Subventionierung von Tierheimen und Einrichtungen mit ähnlichem Zweck (zum Beispiel Wildtiertarauffangstationen).

Messen/ Zuchtausstellungen

Auf Messen und Ausstellungen werden Tiere präsentiert, vorgeführt und mitunter angefasst, die dadurch einen enormen Stress erleiden. Auch der Verkauf ist nicht unüblich – Interessent*innen werden nicht bezüglich ihrer Kenntnisse und Haltungsmöglichkeiten befragt. Rassen verschiedener Tierarten werden aktiv produziert, da sie über eine gewisse Optik oder charakterliche Genetik verfügen. Die V-Partei³ fordert deswegen ein Verbot von Liebhabermessen und Zuchtausstellungen.

Zirkus

Jedes Lebewesen, das auf dieser Welt existiert, verfügt über arttypische Anforderungen an den Lebensraum. Besonders für Wildtiere, die nicht domestiziert sind, ist die Haltung in Menschenhand eine Qual. In Zirkussen werden Tiere auf engem Raum gehalten, um

allabendlich Kunststücke vor großen Menschenmassen zu vollführen. Das kann der natürlichen Lebensart in keinem Fall entsprechen, was sich nicht zuletzt in Stereotypen zeigt. Die V-Partei³ fordert deswegen die Abschaffung der Tierhaltung in Zirkussen.

Zoo

Zoos gelten schon lange als traditionelle Möglichkeit für viele Menschen, wilde und exotische Tiere aus der Nähe zu betrachten. Da diese aber meist aus anderen klimatischen Zonen stammen und anspruchsvolle Standards der Tierhaltung erfüllt werden müssen, kann ihren Ansprüchen nicht ausreichend Genüge getan werden. Der Bewegungsraum ist meist unzureichend, Beschäftigungsmöglichkeiten sind nicht vorhanden und die zahlreichen Besucher verursachen den natürlicherweise scheuen Tieren großen Stress.

Die V-Partei³ fordert deswegen die Abschaffung von Zoos. Die Erhaltung vom Aussterben bedrohter Tierarten darf nur in Reservaten stattfinden, die den Tieren den von ihnen benötigten artgerechten Lebensraum und die entsprechende Biodiversität in ihrem Umfeld anbieten können.

Novellierung der Jagdgesetze

Der Wegfall von ungestörtem Lebensraum, die Zerschneidung der Biotop und die stark industrialisierte Bewirtschaftung in Wald und Feld haben großen Einfluss auf das Ökosystem. Den behaupteten Folgen wird mit hohen Abschusszahlen begegnet.

Wissenschaftliche Studien und Stellungnahmen renommierter Wildbiolog*innen belegen, dass es für die Wildtierjagd keinen vernünftigen Grund gibt und sie sogar kontraproduktiv zu den ausgelobten Zielen der Jagdbefürworter*innen ist. Die Jagd zerstört Familienverbände und Sozialstrukturen und führt dazu, dass sich die Tiere unkontrolliert und losgelöst von ihrem natürlichen Fortpflanzungsrhythmus vermehren. Untersuchungen belegen, dass Wildpopulationen nicht allein durch Beutegreifer, sondern überwiegend durch Umwelteinflüsse wie Witterung, Nahrungsverfügbarkeit oder Krankheiten reguliert werden. Die afrikanische Schweinepest (kurz: ASP) verbreitet sich von Osteuropa nach und nach immer weiter Richtung Westeuropa. Diesem Regulator tritt der Deutsche Jagdverband und die Regierung mit Prämien für getötete Wildschweine (*Sus scrofa*) entgegen. Dies führt zu den in Absatz 2 bereits genannten Problemen.

Um tatsächlich zu helfen, sollten diese Gelder in tierversuchsfreie Forschung investiert werden.

Jagd bedeutet einen enormen Stress und häufig große Qualen für die beschossenen Wildtiere. Die Zucht verschiedener Tierarten, wie zum Beispiel Fasane (*Phasianus colchicus*), die nach Entlassung in die Natur bejagt werden, ist durch kein Argument zu rechtfertigen.

Des Weiteren sollten jegliche Jagdtrophäen ein Einfuhr- sowie Ausfuhrverbot erhalten. Die deutsche Regierung sollte hier vorrangig an den Artenschutz denken und dementsprechende Trophäen ausnahmslos vernichten, um so gleichzeitig den legalen sowie den illegalen Handel mit diesen zu minimieren.

Die V-Partei³ fordert die Novellierung der Jagdgesetze und Reökologisierung von Wald und Flur. Förster*innen, die sich während des Studiums der Forstwirtschaft auf den Zweig der Tiergesundheit spezialisiert haben, sollen in absoluten Ausnahmefällen tiergerechte Lösungen (z.B. Lebendfallen, Umsiedlung) anstreben. Wildtiere, die offenkundig erkrankt oder verletzt sind, sollen lebend eingefangen und von Tierärzt*innen versorgt werden.

Die Jagd als Hobby ist abzuschaffen.

Tierversuche in Medizin und Forschung

Tierversuche sind ein steuerfinanziertes Milliardengeschäft für Züchter*innen, Händler*innen, Zulieferer*innen von Futter, Käfigen und Zubehör, Wissenschaftler*innen

und Instituten.

95% der im Tierversuch als wirksam und ungefährlich geltenden Medikamente fallen im Anschluss durch die klinischen Studien, keine Wissenschaft hat eine schlechtere Erfolgsquote zu verzeichnen. Jedes Jahr sterben tausende Menschen an den Folgen von Medikamenten, die alle vorher an Tieren ohne aussagekräftiges Ergebnis für Patient*innen getestet wurden. Viele Wirkungen werden an Tieren nicht nachgewiesen, da Stoffwechsel und biochemische Reaktionen nicht vergleichbar sind und die Ergebnisse sich dadurch nicht 1:1 auf den Menschen übertragen lassen.

Die besten Ergebnisse in der medizinischen Forschung werden dagegen neben klinischen Zellforschungen durch die sogenannte Epidemiologie erzielt, die gezielte Beobachtung an Menschen. Darüber hinaus ließen sich die meisten Zivilisationskrankheiten durch vorbeugende Maßnahmen wie etwa eine pflanzliche Ernährung und eine gesunde Lebensweise verhindern.

Die Tiere werden in den Laboren mit Elektroschocks traktiert, ihre Organe werden zerstört, sie werden vergiftet und bestrahlt. Sie werden mit tödlichen Viren, Bakterien und Parasiten infiziert. Sie werden verbrannt und verstümmelt und chemischen Therapien ausgesetzt. Affen werden Elektroden und Geräte in die Schädeldecke implantiert. Viele Einsätze erfolgen ohne Narkose.

In einigen Ländern wurden bereits menschliche Simulationsmodelle statt Tierkörper für das Erlernen chirurgischer Eingriffe eingesetzt. Als naturgetreue Abbildung der Anatomie und Physiologie des menschlichen Körpers, die unter anderem auch mit lebensechten Haut- und Gewebeschichten, Rippen und inneren Organen ausgestattet ist, kann das moderne Ausbildungsgerät das Leben von Mensch und Tier retten.

Folglich setzt sich die V-Partei³, wie mittlerweile viele Ärzt*innen, für das Ende der grausamen Tierversuche ein.

Um dieses Ziel zu erreichen, muss tierversuchsfreie Forschung in erheblich größerem Umfang finanziell gefördert werden. Notwendig ist außerdem die Beschleunigung und Erleichterung der Validierungsprozesse tierversuchsfreier Methoden. Auch in der Grundlagenforschung muss auf das Forschen an Tieren verzichtet werden. Des Weiteren bedarf es einer Aufklärung der Verbraucher*innen über tierversuchsfreie Produkte.

Klagerecht für Verbände

Die V-Partei³ fordert darüber hinaus, anerkannten Tierschutzverbänden ein Verbandsklagerecht einzuräumen, um Missständen juristisch besser begegnen zu können.

Tierrechtegesetz und -ministerium

Die V-Partei³ will zur Durchsetzung ua dieser Rechtsgrundsätze ein Tierrechtegesetz entwerfen, das jedes einzelne Tier vor jeglicher gesellschaftlicher und/oder staatlicher Ausbeutung schützen und das bestehende Tierschutzgesetz ersetzen soll.

Ziel der Bestrebungen der V-Partei³ ist ein harmonisches Gleichgewicht zwischen dem Recht auf Entfaltung von Tier und Mensch auf der Erde. Für die Gewährleistung dieses Gleichgewichtes fordert die V-Partei³ die Neu-etablierung eines Tierrechtministeriums auf Bundes- und Landesebene.

X. Wirtschafts- und Außenpolitik

Wirtschaft

Entwicklung statt Wachstum

Kapitalismus und wirtschaftliches Wachstum sind eng miteinander verknüpft, mit all ihren Schattenseiten zu Lasten der Schwächeren und zu Lasten der Umwelt. Betrachtet man die Erde mit all ihren endlichen Ressourcen, kann nur eine Wirtschaft ohne Wachstum die Zukunft bedeuten. Weil die Menschheit nun einmal die Erde braucht, kann sie nicht dauerhaft deren Naturgesetze missachten.

Wir fordern daher, dass nicht ständig mehr, sondern dass besser und damit nachhaltiger produziert wird. Unser Ziel ist eine Wirtschaft, die vor allem die Ressourcen verbraucht, die sie wiederherstellen kann. Das bedeutet eine Wirtschaft, die im Einklang mit der Natur steht. Stabile Märkte, soziale Gerechtigkeit und ökologische Sicherheit wären die Folgen von einer Wirtschaft, die das Wort „Wachstum“ durch das Wort „Entwicklung“ ersetzt und danach handelt.

Postwachstum

Unbegrenzt Wachstum auf einem Planeten mit Ressourcengrenzen ist unmöglich. Schon lange verbrauchen wir zu viele Ressourcen und betreiben damit Raubbau an der Umwelt. Das ist nicht nachhaltig und vermindert die Chancen künftiger Generationen, auch in anderen Ländern und führt zu vermehrtem Artensterben. Obwohl diese Erkenntnis weit verbreitet ist, ist die Wachstumslogik immer noch im politischen Denken und deutschem Alltag dominant. Wirtschaftswachstum wird einseitig positiv ausgelegt.

Die V-Partei³ fordert hier zur Verantwortung und Vernunft auf. Wachstum darf nicht auf Kosten anderer geschehen und materielle Grenzen dürfen nicht weiter ignoriert werden. Es muss eine klare Unterscheidung zwischen quantitativem und qualitativem Wachstum geben.

Wir sind uns bewusst, dass dies eine grundlegende Veränderung bedeutet, jedoch würde die fortgesetzte Ausbeutung von Mensch und Natur zwangsläufig zu stärkeren Veränderungen führen, die dann nicht mehr gesteuert werden können und womöglich katastrophal enden.

Die einzig logische Folgerung kann nur die Forderung nach einer Postwachstumsgesellschaft sein. Wege und Mittel für einen umfassenden Strukturwandel müssen sofort weitreichend untersucht werden, alles andere ist weder sozial tragfähig noch moralisch vertretbar. Konzepte wie z.B. Wettbewerbsfähigkeit sollen radikal hinterfragt werden. Die Kosten der Wirtschaft können nicht weiter externalisiert werden. In diesem Sinne müssen alternative Wirtschaftsformen und Projekte unterstützt und Ideen weiterentwickelt werden.

Dazu gehört eine umfassende Steuerreform, welche die Umweltkosten berücksichtigt. Energie- und Rohstoffverbrauch sowie lange Transportwege und Flugzeugkerosin müssen entsprechend besteuert werden. Auch müssen gesetzliche Regelungen eingeführt werden, die einen längerfristigen Gebrauch von Konsumgütern möglich machen, wie verlängerte Garantiezeiten und steuerfreie Reparaturen. Ökologisch und am Gemeinwohl orientiert wirtschaftende Firmen müssen stärker staatlich unterstützt werden, beispielsweise durch Subventionen.

Durch das von uns geforderte bedingungslose Grundeinkommen würden zeitliche Ressourcen frei, die den Bürger*innen einen Ausbau von Subsistenzstrukturen und neue Ansätze des Teilens und der Solidarität, wie zum Beispiel solidarischer Landwirtschaft und organisierter Nachbarschaftshilfe, möglich macht.

Förderung nachhaltiger Unternehmen und Projekte

Alle am Wirtschaftsprozess beteiligten Akteur*innen müssen erkennen, dass der Schlüssel zu einer gesellschaftlich verantwortbaren zukunftsfähigen Unternehmensentwicklung in der freiwilligen Koordination von ökonomischen, ökologischen und sozialen Zielen liegt. Der Staat hat hierbei aus Sicht der V-Partei³ seine Lenkungsfunktion einzusetzen und nachhaltige Unternehmen und Projekte stärker mittels Subventionen zu unterstützen. Im Gegenzug müssen Unternehmen oder Projekte mit ökonomischen, ökologischen oder sozialen Nachteilen einer stärkeren Besteuerung unterworfen werden.

Wir fordern ein weltweites Kontrollgremium der UNO (ähnlich der Internationalen Atomenergie-Organisation) für das Gebiet der Rohstoffgewinnung und gewerblicher und industrieller Produktionsprozesse, um die internationale Einhaltung sozialer und ökologischer Standards zu gewährleisten.

Zukunftsmodell: Bedingungsloses Grundeinkommen

Das deutsche Arbeitsvermittlungs-, Arbeitslosenversorgungs- und Umschulungssystem leistet nicht, was es soll. Es verwaltet Arbeitslosigkeit und versteckt sie, entmündigt Arbeitslose, zwingt ihnen unter Androhung von Entzug der Unterstützung teilweise absurde, demotivierende und entwürdigende sogenannte Wiedereingliederungsmaßnahmen auf, kurz: es ist kontraproduktiv und in Bezug auf seine Sanktionspraxis mit dem Grundgesetz unvereinbar.

Die Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens bedeutet im Kern die Anerkennung der Tatsache, dass wir durch Automatisierung und Digitalisierung unumkehrbar und endgültig das Zeitalter möglicher Vollbeschäftigung hinter uns gelassen haben, da Roboter und Computer Produktions- und Verwaltungsprozesse in einem noch vor wenigen Jahren unvorstellbaren Ausmaß übernommen haben und weiter übernehmen werden. Die Sinnfrage unserer Existenz, seit Jahrhunderten im Arbeitsethos verortet, stellt sich somit neu und verlangt nach Antwort.

Das bedingungslose Grundeinkommen selbst gibt darauf keine Antwort, schafft allerdings den Freiraum, in dem jede*r nach seiner eigenen Antwort suchen kann. Und darum ist seine erste Bedingung seine Bedingungslosigkeit, denn erst wenn der Zwang, seinen Lebensunterhalt verdienen zu müssen, um nicht zu verhungern, wegfällt, werden Kräfte frei, um sich selbst zu verwirklichen.

Demzufolge umfasst das bedingungslose Grundeinkommen vier Grundelemente:

1. Es muss existenzsichernd sein, d.h. die materielle und kulturelle Basis - einschließlich kultureller Teilhabe - gewährleisten.
2. Es muss einen individuellen Rechtsanspruch darstellen.
3. Es muss ohne Bedürftigkeitsprüfung zur Verfügung gestellt werden.
4. Es muss ohne Gegenleistung, insbesondere ohne Arbeitsverpflichtung zur Verfügung gestellt werden.

Seine Finanzierbarkeit ist in verschiedenen Studien belegt. Allein die Abschaffung der oa Verwaltung, der verschiedensten mit weiterem kostspieligen Verwaltungsaufwand verbundenen Transferleistungen, der gesamte Wegfall von Hartz IV und Grundsicherung, würde einen großen Teil der für das BGE benötigten Mittel bereitstellen.

Die V-Partei³ arbeitet in ihrer Bundesarbeitsgruppe Positionspapiere aus, die sich mit der konkreten Umsetzung und Finanzierung eines bedingungslosen Grundeinkommens beschäftigen.

TTIP – das amerikanische Fragezeichen?

Beim Transatlantischen Freihandelsabkommen (TTIP, Transatlantic Trade and Investment Partnership) befürchten wir das Aufweichen der Arbeitnehmer*innenrechte, Verschlimmerung der Klimaschädigung, weitere Nachteile beim Umwelt- und Verbraucherschutz und letztlich eine Aushöhlung der Demokratie. Wir lehnen daher TTIP insgesamt ab und setzen uns für eine internationale Zusammenarbeit in den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz, Tier- und Menschenrechte sowie Verbraucherschutz ein.

Außenpolitik – Waffen und Konfliktlösung

Da jede Waffe ihren Krieg findet und diesen nicht beendet, lautet unsere Forderung, Rüstungsexporte grundsätzlich zu verbieten. Wer Waffen sät, wird Krieg und Elend ernten. Die deutsche Bundesregierung hat über Jahrzehnte dazu beigetragen, dass Kriege weltweit auch mit deutschen Waffen geführt worden sind und hat jetzt mit den Folgen zu kämpfen. Die V-Partei³ fordert daher ein Ende aller Waffenexporte. Atomraketen und ausländisches Militär müssen aus Deutschland abgezogen werden.

Wir fordern darüber hinaus, Konflikte im Rahmen der Außenpolitik ohne militärischen Einsatz zu lösen sowie Maßnahmen zu einer friedlichen Konfliktlösung zu unterstützen (abgewandelt nach Clausewitz: Krieg ist eben nicht die bloße Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln. Krieg ist vielmehr das Resultat einer missglückten Außenpolitik).

Abrüstung muss ein zentrales Ziel sein. Die Kampfeinsätze der Bundeswehr sollen beendet werden. Humanitäre Arbeit und zivile Maßnahmen müssen von Militäreinsätzen entkoppelt werden. Die V-Partei³ spricht sich für die Auflösung der NATO und stattdessen für ein kollektives, europäisches Sicherheitssystem zur Abwehr von äußeren Gefahren aus. Die UNO muss finanziell gestärkt werden, um ihre Aufgaben, Sicherung des Weltfriedens, Streitbeilegung und nachhaltige zivile Konfliktlösung auf der Basis des Völkerrechts, erfüllen zu können.

Beseitigung von Fluchtursachen

Wenn Wirtschaftsinteressen im Vordergrund stehen, werden in ärmeren Ländern Menschen ausgebeutet. Die reichen Länder verbrauchen wertvolle Ressourcen der Erde, wodurch globale Ungleichheit und Ungerechtigkeit entsteht. Unser Konsum darf kein Leid verursachen.

Wir fordern eine faire Regelung des Handels unter der Maxime des Schutzes der Menschenrechte, d.h. keine Spekulationen auf Nahrungsmittel, kein Ausverkauf von Landflächen an ausländische Investoren, kein Import von Edelmetallen aus Konfliktgebieten, existenzsichernde Löhne und Arbeitsschutzbestimmungen für Arbeitskräfte in der ausländischen Produktion. Auch muss die Produktion umweltverträglich sein.

Die Standards für Importgüter müssen erhöht werden. Es sollen Steuern nach Ressourcenverbrauch, Umweltbelastung und Arbeitsbedingungen erhoben werden, so dass Güter, die nachweislich nicht fair gehandelt werden, teurer und regionale, nachhaltig hergestellte Produkte im Verhältnis günstiger werden. Die Kosten für Schädigung von Mensch und Natur müssen im Preis enthalten sein.

Wir fordern einen Exportstopp subventionierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Altkleider und anderer Güter, wenn diese regionale Märkte zerstören. Der Export von Tierprodukten muss sofort beendet werden.

Deutschland und die EU sollen in Krisenländern Bildungsmaßnahmen fördern und Korruption bekämpfen. Da erfolgreiche Hilfe als Ziel haben muss, überflüssig zu werden, darf sie nicht zu langfristigen Abhängigkeiten führen. Der Einsatz der Gelder muss überwacht werden und die regionalen Besonderheiten berücksichtigen. Verwaltungskosten und Gehälter müssen in Relation zu den verwendeten Mitteln stehen. Regierungsorganisationen sollen nicht Teil der „Aid industry“ sein. Des Weiteren müssen Entschuldungsstrategien entwickelt werden und EU-Märkte für afrikanische Exporte geöffnet werden. Generell ist weniger Handel umweltschonender.

Flüchtlingspolitik

Es muss eine einheitliche, humane europäische Flüchtlingspolitik geben. Eine Obergrenze für Flüchtlinge ist inhuman und wird daher von der V-Partei³ abgelehnt. Wir fordern ausschließlich Einzelfallentscheidungen über Asyl, die mehrere Aspekte des individuellen Falls abwägen. Flüchtlinge, die vor Krieg, politischer, religiöser oder LGBTQI* - Verfolgung fliehen, sollen Recht auf Asyl bzw. subsidiären Schutz haben. Flüchtlinge, die primär aus ökonomischen Gründen fliehen, sollen kein Recht auf Asyl haben, aber die Möglichkeit bekommen, leichter legal in die EU einzuwandern. Dazu muss das bestehende Einwanderungsgesetz („Blaue Karte“) novelliert werden. Menschen aus der ersten Gruppe sollen aufgrund der akuten Bedrohung Priorität haben. Hierfür ist ein EU-Konsens über sichere Herkunftsländer sinnvoll, kann aber nicht die einzige Entscheidungsgrundlage sein.

Für eine humane Organisation soll es, zusätzlich zu der Erfassung in Erstankunftsländern, weiterhin Auffanglager an den „hot spots“ der EU Außengrenze geben, welche von der EU errichtet und betrieben werden. Dort sollen die Schutzsuchenden registriert und bis zur Umverteilung in die EU-Länder menschenwürdig untergebracht werden. Es darf keine Verknüpfung von Finanzmittelzusagen an Regierungen gegen Rücknahmezusagen oder Ausreiseverhinderung geben. Falls kein oder nur ein gefälschter Pass vorliegt, müssen das Herkunftsland professionell zugeordnet und biometrische Daten der Geflüchteten (z.B. Fingerabdrücke) erfasst werden. Die Asylverfahren müssen zügig ablaufen. Anschließend müssen die Asylberechtigten kontrolliert auf die EU-Länder verteilt werden, unter Berücksichtigung individueller Familienzusammenführungen. EU-Staaten, die weniger oder keine Flüchtlinge aufnehmen, sollen Ausgleichszahlungen leisten müssen.

Um Konfliktpotenzial sowie Frustration zu vermeiden, muss das Ziel eine möglichst schnelle Integration sein. Besonders wichtig sind hierbei verpflichtende Sprachkurse und eine schnelle Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Ein besonderer Stellenwert muss außerdem einer dezentralen Unterbringung mit der Verteilung auf Wohnungen in möglichst unterschiedlichen Städten und Gemeinden zukommen. Projekte und Vereine, die sich für eine Integration der Geflüchteten stark machen, sollen staatlich noch stärker gefördert werden.

Die Unterhaltszahlungen müssen als Geldleistungen erfolgen, sollten Integrationsmaßnahmen nicht wahrgenommen werden, können diese gekürzt werden.

Europäische Union

Die V-Partei³ setzt sich für den Erhalt und Ausbau der Europäischen Union als Werte- und Solidargemeinschaft ein. Die EU eröffnet die Möglichkeit, hohe Verbraucher-, Umwelt- und Tierschutzstandards gesamteuropäisch umzusetzen. Sie kann, dem Gemeinwohl ihrer Bürger*innen verpflichtet, übermächtigen Konzerninteressen Einhalt gebieten. Allerdings ist ein Aus- und Umbau der europäischen Institutionen hin zu mehr demokratischer Teilhabe und bürgernaher Transparenz notwendig.

Deshalb fordern wir eine Stärkung des EU-Parlaments, dazu gehört insbesondere die Einführung des Initiativrechts des Parlaments. Auch darüber, als Ergebnis einer Bürgerinitiative einen Rechtsakt vorzuschlagen, soll das Parlament entscheiden. Das Parlament soll außerdem den*die Präsident*in der Europäischen Kommission sowie die Kommissar*innen bestimmen und einsetzen. Die Kommission sollte eine eigenständige und unabhängige Abteilung für Tierschutz installieren.

Wir fordern Maßnahmen zur Einschränkung der Einflussnahme durch Lobbyist*innen: Reduzierung der im Parlament zugelassenen Lobbyist*innen, Transparenzregister, ein Verbot für EU-Abgeordnet*innen, nach Ende des Mandates Positionen in Wirtschaftsbereichen zu übernehmen, die durch ihre Arbeit während des Mandates direkt tangiert wurden.

Es ist eine einheitliche EU-Außen- und Flüchtlingspolitik anzustreben, die im Einklang mit den Grund- und Menschenrechten ist.

XI. Technologie und Wissenschaft

Blockchain-Technologien (Anonymisierte, verschlüsselte Daten-Transaktionen)

Blockchain-Technologien eröffnen völlig neue Möglichkeiten, Transaktionen von Daten, Waren und Geldern, aber auch z.B. Wähler*innenstimmen anonym und betrugssicher verschlüsselt durchzuführen.

Richtig implementiert könnte diese Technologie bürokratische Prozesse entschlacken und beschleunigen, Steuerhinterziehung großflächig unmöglich machen, Korruption sowohl im privaten als auch öffentlichen Sektor erschweren und die Daten und digitale Identität von Privatpersonen schützen. Die V-Partei³ setzt sich daher für die weitere Erforschung und das Einsetzen von Pilotprojekten ein, um an der Vorfront dieser bahnbrechenden Innovation zu sein und gleichzeitig eine technisch ausgereifte und ethisch tragbare Umsetzung mit zu gewährleisten.

Sag ja, mach mit! www.v-partei.de



V-Partei³
Bundesgeschäftsstelle
Hochfeldstraße 4
86159 Augsburg
Tel.: +49 (0)821 297 16264
Fax: +49 (0)821 430 61046
E-Mail: info@v-partei.de